

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 324 Neuer Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“
- 325 Software zur Berechnung der Sitzverteilung
- 326 Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an das EU-Parlament
- 327 Sonderregelungen für Feuerwehrleute beim Führerschein-Erwerb
- 328 Übergangsphase zwischen altem und neuem Rat

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 329 Entwurf des Szenariorahmens 2025 zum Ausbau der Stromnetze
- 330 Beratung des EEG-Entwurfs in Bundestag und Bundesrat
- 331 Ausnahmen für stromintensive Unternehmen im EEG
- 332 Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung
- 333 KfW Kommunalpanel 2014
- 334 Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2014
- 335 OLG Düsseldorf zu Missbrauchsverfügung in der Konzessionsvergabe
- 336 Pressemitteilung: Spielraum für fairen Finanzausgleich nutzen
- 337 Bundesrat fordert Entlastung der Kommunen 2017
- 338 Evaluation des Stärkungspaktes Stadtfinanzen
- 339 Pressemitteilung: Kommunalfinanzsituation bleibt angespannt

Schule, Kultur und Sport

- 340 Seminar zur Friedhofsentwicklungsplanung
- 341 Seminar „Web 2.0 in der archivarisches Arbeit“
- 342 Rheinischer Archivtag 2014 in Kleve
- 343 Pressemitteilung: Leitung von Grundschulen wieder attraktiv machen
- 344 Fachveranstaltung zur Inklusion im Sport
- 345 Referenzrahmen Schulqualität

Datenverarbeitung und Internet

- 346 EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnung beschlossen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 347 IAB-Kurzbericht zum Mindestlohn
- 348 Bundesverfassungsgericht zu Pflegevergütung an Familienangehörige
- 349 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie
- 350 Modellprogramm „Jugend stärken im Quartier“
- 351 Studie zu Tagespflegepersonal in versicherungspflichtiger Anstellung
- 352 Erziehungsberatung in NRW 2012
- 353 Gesetzentwurf zum Elterngeld Plus
- 354 Finanzierung von Sprachkursen aus ESF-Mitteln

Wirtschaft und Verkehr

- 355 Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte
- 356 Wegekostengutachten und Lkw-Maut
- 357 EU-Parlament gegen Lang-LKW
- 358 Landeslehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“
- 359 1. Deutscher Fußverkehrskongress in Wuppertal
- 360 Untersuchung zu Elektromobilität und technischer Überwachung
- 361 Motorradfreundliche Kommune 2014 gesucht

Bauen und Vergabe

- 362 6. Branchentag Windenergie NRW
- 363 Broschüre „Windenergieanlagen und Raumordnungsgebiete“
- 364 Umfrage zur kommunalen Straßenbeleuchtung
- 365 OVG NRW zu Erschließungsbeitrag und Gestaltungsmöglichkeiten
- 366 7. Wohnungspolitisches Kolloquium am 25.06.2014 in Dortmund
- 367 EuGH zur Zulässigkeit horizontaler In-House-Geschäfte
- 368 Studien zur Wirksamkeit der Mietpreisbremse
- 369 BBSR-Studie zu Potenzial der Innenentwicklung
- 370 Bundesgerichtshof zu Aufhebung einer Ausschreibung
- 371 5. Informationsveranstaltung GDI-Forum Nordrhein-Westfalen
- 372 91 qm Wohnfläche je Privathaushalt in NRW
- 373 24 Prozent mehr Baugenehmigungen in NRW 2013

- 374 Difu-Themenheft „Klimaschutz und Soziales“
- 375 Verwaltungsgericht Neustadt zu Bebauungsplan und Straßenbaupflicht
- 376 Fachtagung zur Altlastensanierung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 377 Novelle der UVP-Richtlinie in Kraft
- 378 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Klärschlamm Entsorgung
- 379 Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- 380 Umweltwettbewerb „Blauer-Engel-Preis 2014“ gestartet

- 381 Novelle der Verpackungsverordnung vom Bundeskabinett beschlossen
- 382 Wettbewerb Entente Florale 2015
- 383 Pressemitteilung: Bioabfallsammlung ja - aber mit Augenmaß
- 384 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Mehrbedarf beim Restmüllgefäß
- 385 Verwaltungsgericht Aachen zum Duldungsbescheid
- 386 Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu gewerblichen Abfällen
- 387 Eckpunkte zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ veröffentlicht

Recht und Verfassung

324 Neuer Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“

Die Engagement Global gGmbH lobt dieses Jahr zum ersten Mal den Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“ aus. Der Wettbewerb wird von der Servicestelle durchgeführt und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller. Prämiert werden Projekte und Maßnahmen zum Thema Migration und Entwicklung, bei denen Städte, Gemeinden und Landkreise mit Migrantenorganisationen und anderen Eine-Welt-Akteuren zusammenarbeiten. Einsendeschluss der Bewerbung ist der 4. Juli 2014.

Aufgerufen zur Teilnahme sind Engagierte aus kommunalen Verwaltungen, Migrantenorganisationen und Eine-Welt-Akteuren in Deutschland, die durch ihre Zusammenarbeit das Thema Migration und Entwicklung auf kommunaler Ebene voranbringen. Bewerben können sich Kommunen, die gemeinsam mit Migrantenorganisationen und weiteren Eine-Welt-Akteuren im Handlungsfeld Migration und Entwicklung (Netzwerke, Vereine, Verbände, internationale Clubs, Eine-Welt-Vereine, Partnerschaftsvereine, Kirchen, Schulen, aber auch lockere Zusammenschlüsse, die von Menschen mit Migrationshintergrund gegründet und repräsentiert werden) auf kommunaler Ebene zusammenarbeiten.

Insgesamt werden 50.000 Euro an die drei besten Bewerbungen vergeben. Der Gewinner erhält 25.000 Euro, der Zweitplatzierte 15.000 Euro und der Drittplatzierte 10.000 Euro. Zusätzliche Sonderpreise würdigen Ideen für Einzelprojekte und zukünftige Maßnahmen und Projekte.

Für den Wettbewerb können sie sowohl einzelne Projekte als auch kontinuierliche Maßnahmen, Leitbilder und Strategien einreichen. Je vielfältiger die Aktivitäten in einer Kommune sind, desto erfolversprechender die Bewerbung. Preiswürdig sind Maßnahmen und Projekte, die die developmentpolitische Zusammenarbeit von kommunalen Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zum Thema Migration und Entwicklung auf kom-

munaler Ebene voranbringen. Bewerbungen sind in sechs Handlungsfeldern möglich:

- Handlungsfeld 1: Kommunale Strukturen zur Einbindung des Themas Migration und Entwicklung
Beispiele: Verabschiedung von Ratsbeschlüssen zur Förderung des Themas in der Kommune oder Aktionsprogramme; die Einrichtung politischer Strukturen wie die Festlegung von Zuständigkeiten oder die Ernennung von Ansprechpartnern in Rat oder Verwaltung für das Handlungsfeld oder die Einrichtung von Fachreferaten.
- Handlungsfeld 2: Angebot von kommunalen Fördermaßnahmen
Beispiele: Die aktive Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteure (Migrantenorganisationen und Eine-Welt-Akteure), die finanzielle Unterstützung solcher Organisationen oder die Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten oder Infrastruktur.
- Handlungsfeld 3: Einbeziehung von Migrantenorganisationen in die kommunale Entwicklungszusammenarbeit
Beispiele: Das Initiieren von Städtepartnerschaften oder die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Migrantinnen und Migranten an der developmentpolitischen Bildungsarbeit der Kommune teilhaben.
- Handlungsfeld 4: Sichtbarkeit von Migrantenorganisationen
Beispiel: Die Anerkennung von Migrantenorganisationen als Akteure der kommunalen developmentpolitik durch Veröffentlichung von Informationen oder Berichten über gemeinsame Aktivitäten durch die Kommune.
- Handlungsfeld 5: Vernetzung von Migrantenorganisationen mit anderen Akteuren auf kommunaler Ebene in Deutschland
Beispiel: Kooperationen von Kommunen, Migrantenorganisationen und weiteren Eine-Welt-Akteuren, die Etablierung stabiler Partnerschaften und Kommunikationswege auf kommunaler Ebene oder die Ausarbeitung gemeinsamer Ziele.
- Handlungsfeld 6: Durchführung von Projekten mit developmentpolitischer Relevanz
Beispiele: developmentpolitische Bildungsarbeit durch die Ausrichtung von Konferenzen, Messen oder Seminaren in der Kommune in Zusammenarbeit zwischen Kommune, Migrantenorganisationen und weiteren Eine-Welt-Akteuren oder durch developmentpolitische

Arbeit in Form konkreter Projekte in Ländern des Globalen Südens.

Die Jury setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der Stadt Ulm, der Universitäten Osnabrück und Münster, des Instituts für Soziale Innovation Solingen sowie des Dachverbandes der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg zusammen.

Die Preisverleihung findet am 15. September 2014 in Ulm statt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Preis gewinnen, besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Preisverleihung mit den anderen Mitstreiterinnen und Mitstreitern auszutauschen. Die Fahrtkosten werden für jeweils eine Person aus der Kommunalverwaltung und den einzelnen zivilgesellschaftlichen Organisationen übernommen.

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen stehen im Internet unter www.engagement-global.de/wettbewerb-kommune-bewegt-welt.html zum Download zur Verfügung. Bewerbungsschluss ist der 4. Juli 2014. Projekte, die vor dem 1. Januar 2010 bereits abgelaufen sind, können nicht berücksichtigt werden. Fragen zum Wettbewerb können gerichtet werden an: Kevin Borchers, Engagement Global gGmbH – Service für Entwicklungsinitiativen, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, Telefon +49 228 20 717-315, Telefax +49 228 20 717-389, Mail: Kevin.Borchers@engagement-global.de

Az.: I 05-16

Mitt. StGB NRW Juni 2014

325 Software zur Berechnung der Sitzverteilung

IT.NRW hat die Software zur Berechnung der Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers gem. § 33 KWahlG i. V. m. § 61 Abs. 4 und 5 KWahlO aktualisiert. Die erforderlichen Passwörter dürften den Wahlämtern bereits zur Verfügung stehen. Ebenso wurden die zur Software dazugehörenden Erläuterungen des MIK NRW zur Sitzberechnung überarbeitet. Sie können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Fachinformation & Service, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2014, heruntergeladen werden.

Az.: I/2 024-100

Mitt. StGB NRW Juni 2014

326 Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an das EU-Parlament

Die Kommunen in Deutschland wollen Europa weiter aktiv mitgestalten und so ihrer Verantwortung zum Gelingen des europäischen Integrationsprozesses gerecht werden. Sie fordern die EU-Parlamentarier auf, in der europäischen Gesetzgebung das garantierte Recht auf

Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

10.06.2014 „Datenschutz und social media“ in Duisburg

KommunalAgenturNRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de

kommunale Selbstverwaltung stärker zu beachten. Das betonten die Präsidenten des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Nürnberg, des Deutschen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager, Kreis Ostholstein, und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeister Christian Schramm, Bautzen, heute anlässlich der Veröffentlichung der Erwartungen und Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an das am 25. Mai neu zu wählende Europäische Parlament deutlich.

„Europapolitik wirkt heute über weite Strecken in die Kommunalpolitik hinein. Mittlerweile haben etwa 70 Prozent der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Richtlinien und Verordnungen Auswirkungen auf die Kommunen. Wir wollen eine bürgernahe EU, in der die Kommunen als vollwertige Partner anerkannt werden. Die Vielfalt der Kommunen mit ihren unterschiedlichen Traditionen und Kulturen ist eine besondere Stärke des geeinten Europas“, so die Präsidenten.

Im Vertrag von Lissabon wurde erstmals auf europäischer Ebene das Recht auf kommunale Selbstverwaltung garantiert und das Subsidiaritätsprinzip verankert. „Dieses garantierte Recht, kommunale Aufgaben selbstbestimmt und eigenverantwortlich auszuführen, muss sich in der europäischen Gesetzgebung verstärkt niederschlagen. Wir brauchen eine lebendige Subsidiaritätskultur, beispielsweise eine effektive Gesetzesfolgenabschätzung. Zudem müssen die praktische Umsetzung der EU-Gesetzgebung auf örtlicher Ebene berücksichtigt und der bürokratische Aufwand und die Kosten für die Kommunen auf ein unverzichtbares Mindestmaß reduziert werden“, forderten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Von zentraler Bedeutung für die deutschen Kommunen ist die bewährte Erbringung der Daseinsvorsorge, das heißt grundlegende Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger durch die kommunale Ebene vor Ort bereitzustellen. Beispielsweise konnte der Versuch der EU-Kommission, eine Privatisierung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Hintertür zuzulassen, am Ende erfolgreich abgewehrt werden. „Wir erwarten vom neugewählten Europäischen Parlament darauf zu achten, dass die Europäische Union diesen besonderen Stellenwert der Daseinsvorsorge respektiert. Die Kommunen haben durch den Vertrag von Lissabon die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie sie Daseinsvorsorgeleistungen erbringen wollen, beispielsweise selbst ohne Ausschreibung oder in interkommunaler Zusammenarbeit, oder ob sie diese nach vorheriger Ausschreibung einem Privaten überlassen. Diese Entscheidungsfreiheit darf nicht mehr in Frage gestellt werden“, erklärten die Präsidenten.

Überregulierung drohe beispielsweise auch bei geplanten Änderungen im Bereich des Öffentlichen Nahverkehrs, zum Beispiel durch das Vierte Eisenbahnpaket. Es sei Sache der Kommunen als Aufgabenträger, Art und Umfang des ÖPNV festzulegen, zu planen und über Form und Art der Vergabe zu entscheiden. Das Recht der Kommunen zur Definition von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im ÖPNV dürfe nicht beschnitten werden.

Beim Thema Armutswanderung betonen die kommunalen Spitzenverbände: „Wir schätzen die Freizügigkeit in der Europäischen Union als Errungenschaft für das Zusammenleben. Deshalb fordern wir die Europäische Union auf, praxistaugliche und EU-weite Lösungen zu erarbeiten, um Migration in soziale Sicherungssysteme zu verhindern. Dazu gehören gerade auch Maßnahmen in den Herkunftsländern, die die Situation der betroffenen Menschen dort verbessern“, erklärten die Präsidenten. Dies diene auch dem Ziel, die Akzeptanz der EU-Freizügigkeit langfristig zu erhalten.

Die vollständigen Erwartungen und Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an das am 25. Mai neu zu wählende Europäische Parlament sind im Internet unter www.dstgb.de veröffentlicht. (Quelle: Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Pressemitteilung vom 13.05.2014)

Az.: I 05-15

Mitt. StGB NRW Juni 2014

327 Sonderregelungen für Feuerwehrleute beim Führerschein-Erwerb

Feuerwehrangehörige dürfen künftig mit 18 Jahren den Führerschein der Klasse C erwerben und mit 21 Jahren den der Klasse D. Somit sind sie von der angehobenen Altersgrenze für den Führerschein der Klassen C (Altersgrenze 21 Jahre) und D (24 Jahre) ausgenommen. Somit dürfen junge Einsatzkräfte auch schwere Einsatzwagen bei Einsätzen sowie bei Übungs- und Schulungsfahrten einsetzen. Das sieht die nun vom Bundesrat gebilligte „Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vor.

Das Mindestalter für das Führen von Einsatzfahrzeugen der Klasse C soll demnach 18 Jahre (früher: 21 Jahre) und der Klasse D 21 Jahre (früher: 24 Jahre) betragen. Die Führerscheinklasse C umfasst Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, die gebaut und ausgelegt sind zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen (ohne Fahrzeugführer). Klasse D umfasst Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind - auch mit Anhänger bis 750 kg.

Die neue Regelung tritt am 1. Mai in Kraft und erlaubt ab dann auch für jüngere Führerscheinbesitzer das Führen von Einsatzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3.500 kg. Die Neuregelung gilt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Polizei sowie für die Fahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des

Technischen Hilfswerks (THW) und sonstigen Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

Bei der Feuerwehr betrifft das vor allem Fahrzeuge der Führerscheinklasse C, so dass künftig bereits Nachwuchsfirewehrleute mit 18 Jahren u. a. das Löschgruppenfahrzeug „LF 20“ mit mind. 1.600 l Wassertank bzw. das Hubrettungsfahrzeug Drehleiter „DLA(K) 23-12“, das eine Rettungshöhe von 23 Metern erreicht, fahren dürfen. Die Neuregelung der Fahrberechtigung gilt nicht nur bei Einsatzfahrten, sondern auch bei Übungs- und Schulungsfahrten, die vom Vorgesetzten angeordnet werden. Auch dies hatte der DStGB zuvor eingefordert (s. DStGB Aktuell 4813-02).

Der Bundesratsbeschluss zur „Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ ist in der Bundesrats-Drucksache 78/14 (Beschluss) nachlesbar. Der Verordnungsentwurf dient unter anderem der weiteren Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Zudem werden Aktualisierungen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Kraftfahreignung auf der Grundlage von EU-Vorgaben vorgenommen. Weitere Änderungen des geltenden Rechts sind der Reform des Punktesystems und des Verkehrszentralregisters geschuldet. (Quelle: DStGB Aktuell 1714-01)

Az.: I 130-00

Mitt. StGB NRW Juni 2014

328 Übergangsphase zwischen altem und neuem Rat

Wegen verstärkter Nachfrage im Zusammenhang mit der Übergangsphase zwischen amtierendem und neu gewähltem Rat nimmt die StGB NRW-Geschäftsstelle zu einigen Einzelfragen Stellung:

Wahlzeit

Die Wahlzeit der im Jahr 2009 gewählten Räte endet am 31. Mai 2014, vgl. § 14 Abs. 2 KWahlG. Die Wahlzeit der am 25. Mai 2014 gewählten Räte beginnt am 1. Juni 2014 und endet am 31.10.2020 (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften). Die neu gewählten Ratsmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft nicht bereits gemäß § 36 KWahlG mit Eingang der Annahme der Wahl beim Wahlleiter. Zu beachten ist auch § 62 Ziff. 7 KWahlO, wonach die Mitgliedschaft im Rat nicht vor Ablauf der Wahlzeit der alten Vertretung erworben werden kann.

Entschädigungsansprüche

Da die im Jahr 2009 gewählten Ratsmitglieder bis zum 31. Mai 2014 gewählt sind, erhalten sie für den Monat Mai 2014 ihre volle Aufwandsentschädigung und für den Monat Juni bzw. Juli 2014 – d.h. bis zur konstituierenden Sitzung – eine anteilige Aufwandsentschädigung nach §§ 45, 46 GO i. V. m. § 4 Abs. 3 Entschädigungsverordnung.

Da die neu gewählten Ratsmitglieder ihre Mitgliedschaft im Rat am 1. Juni 2014 erwerben, erhalten sie unabhängig vom Zeitpunkt der konstituierenden Ratssitzung ab die-

sem Zeitpunkt eine Entschädigung im Sinne der §§ 45, 46 GO. Für Aktivitäten vor dem 1. Juni 2014 können keine Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder geltend gemacht werden. Die wiedergewählten Ratsmitglieder erhalten die gemäß §§ 45 und 46 GO vorgesehenen Aufwandsentschädigungen lediglich ein Mal in voller Höhe.

Die Entschädigungsverordnung wird mit Wirkung zum 1. Juni 2014 an die von IT.NRW im Dezember 2013 gemeldete maßgebliche Preissteigerung in Höhe von 1,8 % angepasst werden. Den Entwurf können Sie im Intranet unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Entschädigungsverordnung herunterladen.

Fraktionen

Die Fraktionen der neu gewählten Räte können erst nach Beginn der Wahlzeit (1.06.2014) rechtsförmig gebildet werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die neu gewählten Ratsmitglieder nach Annahme ihrer Wahl bereits über eine künftige Fraktionsbildung verständigen oder bereits als Gäste an den Sitzungen der bestehenden Fraktionen des amtierenden Rates teilnehmen. Ebenso können die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse des neu gewählten Rates schon vor Beginn der Wahlzeit vorbereitet und dem Bürgermeister zur Vorbereitung der konstituierenden Ratssitzung übermittelt werden. Entschädigungsansprüche können jedoch erst ab dem 1.06.2014 entstehen.

Die neu gewählten Ratsmitglieder, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen wollen, können bereits zu Beginn der neuen Wahlperiode vor der konstituierenden Sitzung des Rates (neue) Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter wählen. Diese werden dann in ihrer neuen Funktion bereits vorbereitend für die konstituierende Sitzung des neuen Rates tätig. Neben den (noch bis zur konstituierenden Sitzung) amtierenden Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretern können sie somit bereits ab ihrer Wahl (frühestens ab dem 1. Juni 2014) eine anteilige Aufwandsentschädigung erhalten.

Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister

Die amtierenden ehrenamtlichen Bürgermeister (§ 67 GO) erhalten ebenfalls bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates gemäß § 4 Abs. 3 Entschädigungsverordnung eine anteilige monatliche Aufwandsentschädigung. Diese entfällt mit dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates. Dies gilt auch dann, wenn in der konstituierenden Sitzung noch keine neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt werden.

In der Regel werden die neuen ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der konstituierenden Sitzung des Rates gewählt und erhalten dann ab ihrer Wahl bis zum Ende des Monats eine anteilige monatliche Aufwandsentschädigung und ab dem neuen Monat die

volle Entschädigung. Wenn die Neuwahl nicht in der konstituierenden Sitzung, sondern in einer späteren Sitzung erfolgt, steht ihnen die Aufwandsentschädigung ebenfalls erst ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl zu.

Ausschussbesetzung

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 GO muss die erste Sitzung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit (1. Juni 2014) stattfinden. Sofern am 25. Mai 2014 auch die Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden, endet die Wahlzeit der amtierenden Bürgermeister am 22. Juni 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt unterschreiben diese auch die Einladung. Die Wahlzeit der neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beginnt am 23. Juni 2014.

In der konstituierenden Sitzung werden üblicherweise die Ausschüsse besetzt. Gemäß § 50 Abs. 3 GO erfolgt die Ausschussbesetzung entweder durch einheitlichen Wahlvorschlag oder im Wege der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wobei für die neu zu wählenden Ausschüsse das Auszählungsverfahren nach Haré/Niemeyer anzuwenden ist. Bei der Besetzung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 GO bleibt es hingegen bei dem Verfahren nach d'Hondt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen. Nach diesem Grundsatz ist bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten. Nach den hierzu ergangenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 (8 C 18/03), NWVBl. 2004, S. 183 und 9.12.2009 (8 C 17/08), NVwZ 2010, S. 834, sind Listenverbindungen – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen und Gruppen, über die diese geschlossen abstimmen, unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte.

Dies gilt nicht nur dann, wenn die Listenverbindung allein zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen worden ist, sondern auch dann, wenn dieser eine Koalitionsvereinbarung für die Dauer der Wahlzeit zugrunde liegt. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen erfordert es hingegen nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses auch so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Ebenso wenig schränkt er das Ratsmitglied bei der Stimmabgabe und damit in seinem freien Mandat ein. Schließlich haben auch einzelne Ratsmitglieder keinen Anspruch darauf, mitentscheidendes Vollmitglied in einem Ratsausschuss zu sein.

Az.: I/2 024-100

Mitt. StGB NRW Juni 2014

329 Entwurf des Szenariorahmens 2025 zum Ausbau der Stromnetze

Die Bundesnetzagentur hat die Konsultation des Entwurfs des Szenariorahmens 2025 der Übertragungsnetzbetreiber begonnen. Dieser beschreibt anhand von drei Entwicklungspfaden (Szenarien) die wahrscheinliche Entwicklung der installierten Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, konventionellen Kraftwerken und Speicher sowie des Stromverbrauchs bis 2025 bzw. 2035. Die im Gesetzentwurf zur EEG-Novelle enthaltenen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien wurden dabei mitberücksichtigt. Verändert hat sich laut dem Entwurf die voraussichtliche Leistung konventioneller Kraftwerke, was unter anderem auf die sinkende Wirtschaftlichkeit von Bestandsanlagen zurückzuführen sei. Zudem erfolgt eine regionale Zuordnung der künftig installierten Erzeugungsanlagen. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit bis zum 23. Juni 2014 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern zu erstellende Szenariorahmen beschreibt mit Hilfe von drei Entwicklungspfaden (Szenarien) die wahrscheinliche Entwicklung der installierten Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, von konventionellen Kraftwerken sowie des Stromverbrauchs in den Jahren bis 2025 bzw. 2035. Der Entwurf des Szenariorahmens ist der erste Schritt für die Erstellung der Netzentwicklungspläne Strom 2025, mit denen das Übertragungsnetz für das Jahr 2025 geplant wird. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Weiterentwicklung des bereits im Juli 2013 im Bundesbedarfsplan festgelegten grundsätzlichen Netzaus- und -umbaubedarfs.

Während im Netzentwicklungsplan 2014 (StGB NRW-Mitteilung 250/2014 vom 28.04.2014) lediglich die Auswirkungen der im EEG-Entwurf vorgesehenen Deckelung der Windkraft an See und Land nachträglich mitberücksichtigt wurden, haben die Übertragungsnetzbetreiber in dem Entwurf des Szenariorahmens vollständig die im Gesetzentwurf zur EEG-Novelle enthaltenen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien berücksichtigt. So variiert in den drei Szenarien der Anteil der Erneuerbaren am Bruttostromverbrauch zwischen rund 40 Prozent im sog. Szenario A 2025, rund 45 Prozent im Szenario B 2025 und rund 47 Prozent im Szenario C 2025. Die von den Bundesländern gemeldeten Zahlen, die in Summe weit über den Ausbaukorridoren der Bundesregierung liegen, wurden nicht mehr direkt in dem Szenariorahmen mitberücksichtigt.

Die Übertragungsnetzbetreiber empfehlen darüber hinaus eine Änderung der Methodik der regionalen Zuordnung der künftig installierten Erzeugungsanlagen (sog. Regionalisierung). Dies ist insbesondere für die Windanlagen an Land von Bedeutung. Deren Regionalisierung basiert nun vor allem auf der Existenz von ausgewiesenen Windvorrangs- und Windeignungsflächen. Dabei werden auch Repowering-Potenziale mitberücksichtigt.

Mit dem Entwurf des Szenariorahmens hat die Bundesnetzagentur neben einer Kraftwerksliste erstmalig ein begleitendes Konsultationsdokument veröffentlicht. In der Kraftwerksliste sind konventionelle Kraftwerke, Speicher, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erfasst, die bereits bestehen, sich im Bau und in der Planung befinden. Dieses enthält Hinweise dazu, bezüglich welcher Themen sich die Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation konkrete Informationen und Stellungnahmen erhofft.

Während des Konsultationszeitraums veranstaltet die Bundesnetzagentur am 28. Mai 2014 in Berlin und am 4. Juni 2014 in München Workshops, um mit der Öffentlichkeit über den Entwurf des Szenariorahmens zu diskutieren. Stellungnahmen zum Szenariorahmen können bis zum 23. Juni 2014 per E-Mail an szenariorahmen@bnetza.de, Betreff: Szenariorahmen, oder per Post an folgende Anschrift gerichtet werden: Bundesnetzagentur, Referat 613 P, Szenariorahmen, Postfach 8001, 53105 Bonn.

Der Entwurf des Szenariorahmens, der die einzelnen Verfahrensschritte der Netzausbauplanung sowie die Ergebnisse beschreibt, sowie nähere Informationen zu den beiden Workshops sind unter www.netzausbau.de abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Juni 2014

330 Beratung des EEG-Entwurfs in Bundestag und Bundesrat

Bundesrat und Bundestag haben ihre Beratungen der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen. Kernpunkte der dort geführten Diskussion waren vor allem die Förder- und Bagatellgrenzen für die verschiedenen erneuerbaren Energien, die Übergangsbestimmungen für die Fortgeltung der jetzigen Regelungen sowie die Ausnahmen der energieintensiven Industrie und der Eigenverbraucher von der EEG-Umlage. Die Fachausschüsse des Bundesrates haben bereits erste Änderungsanträge formuliert, die am 23. Mai 2014 im Plenum des Bundesrates abgestimmt werden sollen. Auch aus kommunaler Sicht besteht noch gesetzlicher Verbesserungsbedarf, der neben den Übergangsbestimmungen und den Ausnahmevorschriften für die Eigenstromerzeuger auch die Ausgestaltung des vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens betrifft.

Der Bundestag hat am 8. Mai 2014 in erster Lesung die EEG-Reform (BT-Drs. 18/1304) beraten. In der Diskussion standen dort vor allem die Ausnahmeregelungen für stromintensive Unternehmen, die künftig nur noch einer Reihe von ausgewählten Branchen gewährt werden sollen. Diese hatte das Bundeskabinett einen Tag zuvor beschlossen (StGB NRW-Mitteilung vom 14.05.2014). Bundeswirtschafts- und Energieminister Sigmar Gabriel hob hervor, dass es um 2.000 Unternehmen gehe, deren Energieintensität dazu führen würde, dass steigende EEG-Umlagen zu einem massiven Wettbewerbsnachteil für sie würden. Wenn diesen 2.000 Unternehmen alle Ausnahmen gestrichen würden, könne ein Drei-Personen-Haushalt um 40 bis 45 Euro im Jahr entlastet werden.

Allerdings stünden dem hunderttausende industrielle Arbeitsplätze gegenüber.

Bei den Beratungen der vier zuständigen Ausschüsse des Bundesrates am 9. Mai 2014 wurden bereits erste Änderungsanträge beschlossen. Der Wirtschaftsausschuss stimmte für einen Vorschlag aus Rheinland-Pfalz zu einer neuen Stichtagsregelung. Demnach sollen alle Windkraftanlagen, die bis Ende des Jahres ans Netz gehen, nach der alten EEG-Regelung vergütet werden. Der Regierungsentwurf sieht bislang den Stichtag zum 23. Januar 2014 vor. Der Umweltausschuss stimmte ebenfalls einer Vorlage aus Rheinland-Pfalz zu, in der die Länder eine Absenkung der EEG-Umlage für regenerative Eigenstromanlagen von 50 auf 15 Prozent forderten. Auch die Einschnitte der Biogasförderung wollen die Länder nochmals zum Thema machen.

Am 23. Mai befasst sich das Plenum des Bundesrates erstmals mit der EEG-Novelle. Laut der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) ist nach den Ausschusssitzungen im Bundesrat eine Liste mit insgesamt über 100 Änderungsempfehlungen zum EEG erstellt worden, die dort eingebracht werden soll. Darin wird unter anderem im Hinblick auf das vorgesehene Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Förderhöhe eine angemessene Pilotphase gefordert, um sicherzustellen, dass nicht nur Großprojektierer daran teilnehmen können. Darüber hinaus sollen die Ausnahmemöglichkeiten für die Befreiung von Schienenbahnen von der EEG-Umlage erweitert werden sowie hocheffiziente KWK-Anlagen von der EEG-Umlage in der Stromerzeugung für Eigenversorger vollständig befreit werden.

Aus kommunaler Sicht ist es richtig, die in den Beratungen erörterten Punkte noch einmal kritisch zu überprüfen. Es kommt darauf an, die Umstellung des Fördersystems im Hinblick auf dezentral aufgestellte kommunale Energieprojekte bzw. Bürgerenergieanlagen schrittweise und mit der erforderlichen Sensibilität durchzuführen, um die breite Akteursvielfalt und Akzeptanz der Energiewende nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2014

331 Ausnahmen für stromintensive Unternehmen im EEG

Das Bundeskabinett hat am 7. Mai 2014 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen des EEG beschlossen. Danach können Unternehmen aus den Branchen, die die EU als stromkosten- und handelsintensiv einstuft, von der EEG-Umlage befreit werden, sofern sie sowohl einen besonders hohen Stromverbrauch als auch hohe Stromkosten aufweisen können. Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage. Der Umlage-Anteil wird nach den neuen Regeln auf 0,1 Cent die Kilowattstunde verdoppelt. Mit der Neuregelung wird der bereits im Kabinett beschlossene EEG-Entwurf vervollständigt und wird nun im Bundestag und anschließend im Bundesrat beraten.

Die den am 8. April 2014 beschlossenen Kabinettsentwurf des EEG ergänzenden Vorschriften wurden auf Grundlage der am 9. April 2014 verabschiedeten Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU-Kommission neu gefasst (Info für StGB NRW-Mitgliedskommunen: [Schnellbrief Nr. 68/2014 vom 15.04.2014](#)).

Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage. Um die Unternehmen nicht zu stark zu belasten, wird ihre Zahlungssumme insgesamt auf 4 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens begrenzt. Der Umlageanteil wird dagegen von heute 0,05 Cent auf 0,1 Cent die Kilowattstunde verdoppelt. Für die erste Gigawattstunde muss die EEG-Umlage voll gezahlt werden und für alle weiteren Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent. Diese Mindestumlage soll den Grundbeitrag der privilegierten Unternehmen für das EEG-Konto sicherstellen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Branchen, die in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden. Das energieintensive Unternehmen muss demnach zu den Branchen gehören, die auf zwei von der EU verabschiedeten Listen mit zusammen 219 Branchen stehen. Außerdem muss der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung einen Mindestanteil aufweisen. Die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregelung wird gegenüber dem EEG 2012 moderat angehoben. Diese Anhebung zeichnet insbesondere den Anstieg der EEG-Umlage der beiden vergangenen Jahre und damit den Anstieg der Stromkostenintensität bei den privilegierten Unternehmen nach.

Es erfolgt eine schrittweise Einführung. Bis zum Jahr 2019 darf sich die EEG-Umlage, die ein Unternehmen zahlen muss, von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln. Die Systemumstellung wird durch weitere Übergangsregelungen für alle Unternehmen erleichtert. So wird insbesondere die Antragsfrist in diesem Jahr auf den 30. September 2014 verlängert. Unternehmen, die im Jahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen 20 Prozent der Umlage. Diese Regelung soll Härtefälle im Zuge der Systemumstellung vermeiden und wird nicht befristet.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2014

332

Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung

Die Landesregierung hat in einer Antwort auf die Kleine Anfrage 2121 vom 17.03.2014 des Abgeordneten André Kuper (Drs. 16/5351) eine Tabelle veröffentlicht, aus der sich die Höhe der Entlastung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2013 durch die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung ergibt (Drs. 16/5647). Aus der Tabelle ergeben sich ebenfalls die Ausgaben für die Kosten der Grundsicherung in den jeweiligen Kommunen im Jahr 2013.

Die Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Tabelle ist im Dokumentenarchiv des Landtags NRW (www.landtag.nrw.de) oder für die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Finanzprognosen/Schuldenreport > Entlastung der Kommunen durch Grundsicherungsübernahme abrufbar.

Az.: IV/1 971-02/3

Mitt. StGB NRW Juni 2014

333

KfW Kommunalpanel 2014

Die KfW Bankengruppe (KfW) hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt, auch im Jahr 2013 - und damit das fünfte Jahr in Folge - eine deutschlandweite Befragung der Städte, Gemeinden und Landkreise hinsichtlich vorhandener Investitionsrückstände und der Finanzsituation durchzuführen. Für das KfW Kommunalpanel 2014 wurden insgesamt 2.178 Städte, Gemeinden und Landkreise im Zeitraum von September bis November 2013 befragt, der Rücklauf betrug 378 Fragebögen von Städten und Gemeinden sowie 101 von Landkreisen.

Bei der Befragung wurde eine geschichtete Stichprobe nach vier Gemeindegrößenklassen eingesetzt, die Ergebnisse sind repräsentativ für die rund 5.200 Städte und Gemeinden in Deutschland mit mehr als 2.000 Einwohnern sowie für die 293 Landkreise in Deutschland. Nach einer ersten Einschätzung sind folgende Punkte besonders relevant:

- Der von den Befragten des KfW Kommunalpanel wahrgenommene Investitionsrückstand ist gegenüber dem Vorjahr (128 Mrd. Euro) zwar gesunken auf nunmehr 118 Mrd. Euro, aber dies bedeutet keine Entwarnung und ist auch kein Anzeichen einer Trendwende. Noch im Jahr 2012 lag der wahrgenommene Investitionsrückstand bei lediglich 100 Mrd. Euro.
- Vor allem in den Bereichen Verkehr und Straßeninfrastruktur besteht weiterhin ein hoher Investitionsrückstand in Höhe von 31 Mrd. Euro. Die in diesem Bereich getätigten Investitionen fließen zum größten Teil in Erhaltungsmaßnahmen, nicht aber in Zukunftsprojekte. Weitere Bereiche mit einem hohen Investitionsrückstand sind Schulen und Erwachsenenbildung (24 Mrd. Euro) sowie Sportstätten/Bäder (12 Mrd. Euro).
- Die kommunalen Investitionen sind im Jahr 2013 leicht gestiegen auf 25,3 Mrd. Euro. Für das laufende Jahr wird allerdings wieder mit einem leichten Rückgang der Investitionen um 3 % auf 24,6 Mrd. Euro gerechnet.
- Der Finanzierungsüberschuss der Kommunen im Jahr 2013 von 1,7 Mrd. Euro wurde in erster Linie von einigen finanzstarken Kommunen erwirtschaftet. Die Zahl der Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt ist gestiegen (von 28 % auf nunmehr 34 %). Die Mehrheit der befragten Kommunen erwartet für die Zukunft ei-

ne „nachteilige“ oder „sehr nachteilige“ Entwicklung ihrer Finanzlage.

- Häufig besitzt Schuldenabbau Vorrang vor Investitionen in die Zukunft, auch wenn sich diese langfristig kostensenkend auswirken könnten.

Das ausführliche Kommunalpanel ist auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/kommunalpanel2014 abrufbar oder für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Finanzprognosen/Schuldenreport.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Juni 2014

334

Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2014

Mit Schnellbrief Nr. 78 vom 09.05.2014 hatten wir die Mitgliedstädte und -gemeinden über die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung informiert. Ergänzend dazu möchten wir jetzt über die uns vom Deutschen Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellten Aussagen zu der Aufkommensentwicklung bei den Städten und Gemeinden informieren.

Für das Jahr 2014 wird erwartet, dass die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden gegenüber 2013 um +3,6 Prozent bzw. +3,1 Mrd. Euro zulegen. Damit erhöht sich das gemeindliche Steueraufkommen im laufenden Jahr auf insgesamt 87,6 Mrd. Euro.

Auch für das Jahr 2015 wird von einem Zuwachs bei den gemeindlichen Steuereinnahmen ausgegangen. Die Steuereinnahmen steigen um +4,4 Prozent bzw. +3,8 Mrd. Euro auf 91,4 Mrd. Euro. In den Jahren 2016 bis 2018 wird jeweils ein weiterer Anstieg der gemeindlichen Steuereinnahmen zwischen +3,5 und +3,7 Prozent p.a. prognostiziert. Dabei sollen die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden im Jahr 2018 ein Niveau von 101,8 Mrd. Euro erreichen.

Gewerbsteuer

Auch im Jahr 2013 entwickelten sich die Gewerbesteuer-einnahmen netto weiter positiv. Es war ein Anstieg um +2,2 Prozent bzw. +0,7 Mrd. Euro auf 35,9 Mrd. Euro zu verzeichnen. Damit überschreiten die Gewerbesteuer-einnahmen im Jahr 2013 nochmals das hohe Niveau des Jahres 2012.

Für das Jahr 2014 rechnen die Steuerschätzer ebenfalls mit einem weiteren Anstieg der Gewerbesteuer netto. Die prognostizierte Zuwachsrate liegt bei +2,0 Prozent bzw. +0,7 Mrd. Euro auf 36,7 Mrd. Euro. Gegenüber der November-Steuerschätzung ergaben sich hier allerdings mit -1,0 Mio. Euro eine deutliche Abweichungen nach unten.

Für die Jahre 2015 bis 2018 bewegen sich die prognostizierten Zuwachsraten zwischen +2,9 und +4,0 Prozent p. a. (jeweils netto). Das Gewerbesteuer-aufkommen wird damit Ende 2018 ein Niveau in Höhe von netto 41,6 Mrd. Euro erreicht haben.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Im Jahr 2013 lag das Ergebnis beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei 31,1 Mrd. Euro. Das bedeutet einen nochmals deutlichen Zuwachs gegenüber 2012 um +7,5 Prozent bzw. +2,2 Mrd. Euro. Im Jahr 2014 wird von einem weiteren Anstieg um +6,3 Prozent bzw. +1,7 Mrd. Euro auf 33,0 Mrd. Euro ausgegangen.

Auch für die Jahre 2015 bis 2018 werden weiterhin hohe Zuwächse von über 5,1 Prozent p.a. erwartet. Bis zum Jahr 2018 sollen sich die Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 40,8 Mrd. Euro erhöhen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteueraufkommen zeigt sich auch in den nächsten Jahren insgesamt stabil. Für das Jahr 2013 war allerdings lediglich eine Steigerung von +1,1 Prozent bzw. +44 Mio. Euro zu verzeichnen. Das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lag damit bei 3,9 Mrd. Euro. Für das Jahr 2014 wird von einer Steigerungsrate von +3,3 Prozent bzw. einem Zuwachs um +131 Mio. Euro ausgegangen, so dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2014 die 4-Mrd.-Euro-Grenze überschreiten wird.

In den Jahren 2015 bis 2018 liegen die erwarteten Steigerungsraten durchschnittlich bei ca. 3,2 Prozent p.a. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer soll bis zum Jahr 2018 auf 4,6 Mrd. Euro anwachsen.

Grundsteuer B

Bei der Grundsteuer B war im Jahr 2013 ein Anstieg von +3,0 Prozent bzw. +350 Mio. Euro auf 12,0 Mrd. Euro zu verzeichnen. Im Jahr 2014 fällt der nach der Mai-Steuerschätzung nun erwartete Zuwachs mit +2,6 Prozent bzw. +308 Mio. Euro etwas geringer aus.

Ab dem Jahr 2015 kommen dann die in der Vergangenheit zu beobachtenden allgemeinen Steigerungsraten wieder zum Ansatz; es wird von einem jährlichen Aufkommenszuwachs von +1,7 Prozent ausgegangen. Für 2018 wird ein Aufkommen aus der Grundsteuer B von 13,2 Mrd. Euro erwartet.

Die Aufkommensentwicklung der einzelnen Steuerarten in den Gemeinden insgesamt sowie getrennt nach westdeutschen und ostdeutschen Ländern ist einer Tabelle zu entnehmen, die für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Steuerschätzungen abrufbar ist.

Die Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung für das Land Nordrhein-Westfalen erwarten wir für Anfang Juni. Wir werden mit Schnellbrief hierüber informieren.

Az.: IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Juni 2014

335 OLG Düsseldorf zu Missbrauchsverfügung in der Konzessionsvergabe

Das OLG Düsseldorf hat in dem Verfahren über die Konzessionsvergabe der Städte Meschede und Olsberg sowie der Gemeinde Bestwig an die Hochsauerland-Energie GmbH (HE) im Jahr 2012 entschieden. Der damals unterlegene Mitbewerber RWE hatte sich an die Landeskartellbehörde gewandt, die daraufhin eine Missbrauchsverfügung gegen die Kommunen erlassen hatte. Gegen diese Verfügung hatten Meschede, Olsberg und Bestwig vor dem OLG Düsseldorf Beschwerde eingelegt, die das OLG Düsseldorf am 17.04.2014 zurückgewiesen hat.

Das Verfahren sei - so das OLG Düsseldorf - nicht transparent, ergebnisoffen und diskriminierungsfrei gewesen. Insbesondere sei zu kritisieren, dass sich die Kommunen offensichtlich auf die Hochsauerland-Energie GmbH festgelegt hätten, an der alle drei Kommunen selbst beteiligt sind. Bislang ist jedoch nur der Tenor des Gerichts bekannt, die Urteilsbegründung steht dagegen noch aus.

Noch während der mündlichen Verhandlung war den Beteiligten signalisiert worden, dass die Missbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde in weiten Teilen nicht haltbar sei. Es ist davon auszugehen, dass das Urteil von der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH vom 17.12.2013 geprägt ist (StGB NRW-Mitteilung 196/2014 vom 24.03.2014). Im Zuge dieses Urteils ist die kommunale Gestaltungs- und Organisationsfreiheit im Rahmen der Konzessionsvergabe erheblich eingeschränkt worden. Der BGH lässt einer der Gemeinde im Ergebnis wenig Spielraum, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln. Die aus kommunaler Sicht mehr als negative Entscheidung des OLG Düsseldorf wird zur Folge haben, dass die drei Kommunen das Konzessionsverfahren neu aufrollen müssen.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Juni 2014

336 Pressemitteilung: Spielraum für fairen Finanzausgleich nutzen

Der Städte- und Gemeindebund NRW bedauert den Ausgang der Verfassungsbeschwerden etlicher Mitgliedstädte und -gemeinden gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz des Jahres 2011. „Das heutige Urteil des Verfassungsgerichtshofs kommt allerdings für uns nicht überraschend. Es liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, in der das Gericht stets den weiten Entscheidungsspielraum des Landesgesetzgebers betont hat“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute anlässlich der Urteilsverkündung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Verfassungsgerichtshof hat das GFG für das Jahr 2011 vor dem Hintergrund des weiten Entscheidungsspielraums des Landesgesetzgebers als noch mit der Verfassung vereinbar erklärt. Er hat dabei ausgeführt, dass es nicht Aufgabe der Richter sei, das sachlich beste Finanz-

ausgleichssystem zu beschreiben. Gerügt werde lediglich das Vorliegen eindeutiger Verfassungsverstöße.

„Wir werden nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung genau prüfen, ob sich in dem Urteil Hinweise für die fortwährende politische Auseinandersetzung um die Ausgestaltung des Finanzausgleichs finden lassen“, sagte Schneider. Der Städte- und Gemeindebund NRW werde weiterhin für eine Aufstockung des Finanzausgleichs kämpfen, da die strukturelle Lücke bei den Kommunal финанzen trotz einiger Verbesserungen in der Finanzausstattung immer noch nicht geschlossen sei.

Dies hätten auch die Ergebnisse der aktuellen Haushaltsumfrage des Verbandes (Pressemitteilung 14/2014 vom 29.04.2014) gezeigt. „Außerdem werden wir weiterhin die Defizite bei der Verteilungsgerechtigkeit im Finanzausgleich zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung machen“, kündigte Schneider an. „Das Urteil zeigt noch einmal auf, welche Ermessensspielräume der Gesetzgeber besitzt. Diese sollte er auch mutig für einen wirklich fairen Finanzausgleich nutzen.“

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2014

337

Bundesrat fordert Entlastung der Kommunen 2017

Der Bundesrat hat anlässlich seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 den Entwurf des Bundeshaushalts 2014 beraten und hierzu Stellung genommen. Er hat darauf hingewiesen, dass auch weiterhin eine zurückhaltende und auf Nachhaltigkeit gerichtete Haushalts- und Finanzpolitik erforderlich ist. Unbeschadet dessen sieht er im vorgelegten Entwurf weitere Ansätze für zukunfts wirksame und wachstumsstärkende Maßnahmen, verlangt jedoch eine effektive Entlastung der Kommunal финанzen und eine Stärkung kommunaler Infrastruktur.

Umschichtungen innerhalb des Haushalts und Entlastungen an anderer Stelle sollten dazu genutzt werden, dem hohen Investitionsbedarf im Verkehrsbereich, bei der Städtebauförderung und der flächendeckenden Breitband-Grundversorgung gerecht zu werden. Zudem erinnert der Bundesrat an die bereits getroffenen Absprachen, in dieser Legislaturperiode ein neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. Für die Kommunen sei es unerlässlich, zeitnah Planungssicherheit zu erhalten. Die Länder erwarten daher, dass die entsprechenden Regelungen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit einer jährlichen Entlastung von 5 Mrd. Milliarden Euro in Kraft treten können.

Aufgrund des großen Umfangs der Bundeswehrreform sei auch in diesem Bereich die erforderliche Unterstützung des Bundes für die Kommunen erneut zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen, so der Bundesrat.

Az.: IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW Juni 2014

338

Evaluation des Stärkungspaktes Stadtfinanzen

Gemäß § 12 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz ist für die pflichtig am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden der bisherige Erfolg des Programms zum Stand 31.12.2013 gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zu evaluieren. Ein entsprechender Bericht an den Landtag, der sich hinsichtlich der Daten zum Stand 31.12.2013 auf die Meldungen der Kommunen an die Bezirksregierungen zum 15.04.2014 gem. § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz stützt, soll im Sommer 2014 vorgelegt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände waren für ein erstes Gespräch als Auftakt des Evaluationsverfahrens für den 21.03.2014 in das Ministerium für Inneres und Kommunales eingeladen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in dem Gespräch ein Thementableau zu den im Rahmen der Evaluation zu besprechenden Aspekten vorgelegt und den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit gegeben, zu dem Themenkatalog noch Ergänzungen vorzunehmen.

Der Städte- und Gemeindebund und der Städtetag NRW haben mit Schreiben vom 15.04.2014 zu dem Themenkatalog schriftlich Stellung genommen. Der Themenkatalog und die schriftliche Stellungnahme können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Haushaltskonsolidierung/Stärkungspakt abgerufen werden. Über den weiteren Verlauf der Evaluation wird die StGB NRW-Geschäftsstelle berichten.

Az.: IV/1 904-15/2

Mitt. StGB NRW Juni 2014

339 Pressemitteilung: Kommunalfinanzsituation bleibt angespannt

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor kritisch. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern beteiligt haben.

„Trotz der wieder sehr erfreulichen Steuereinnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer, und der hohen Schlüsselzuweisungen kann für die Kommunalfinanzen keine grundlegende Trendwende festgestellt werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich zehrten die guten Steuererträge wieder auf. Hinzu komme weiterer Konsolidierungsdruck etwa durch den jüngsten Tarifabschluss für die kommunalen Angestellten. Daher fordern die NRW-Kommunen:

- Bessere Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW
- Gerechtere Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs

- Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen
- Zügige Umsetzung der versprochenen Entlastung bei der Eingliederungshilfe durch den Bund
- Auflegen eines Infrastrukturprogramms für Verkehr und Breitband-Kommunikation durch den Bund

„Die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in NRW führt dazu, dass im Jahr 2014 nur 47 Mitglieder des Verbandes einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen können“, machte Schneider deutlich. Dies bedeute, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede zehnte Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter aufzehrten.

Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2014 werden 247 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben.

Für 2015 erwarten dies 19 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 20 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 286 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - fast 80 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

19 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, bei einer weiteren StGB NRW-Mitgliedskommune zeichnet sich eine Überschuldung bis zum Jahr 2018 ab. „Allein diese Zahlen belegen den dringenden Handlungsbedarf“, sagte Schneider. „Das Ende 2011 verabschiedete Stärkungspaktgesetz ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Der Stärkungspakt muss aber dringend mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für all die Kommunen bereitstellen, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können.“ Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, den Ausbau des Stärkungspaktes durch eigene Komplementärmittel zu schultern.

Haushaltssicherung und Nothaushalt

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden 145 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 147 Kommunen ist dies ein Verharren auf hohem Niveau.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen

freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es 2014 voraussichtlich wiederum - wie im Vorjahr - vier kreisangehörige Städte und Gemeinden geben. Dank des Stärkungspaktes und geänderter haushaltsrechtlicher Normen ist das Nothaushaltsrecht inzwischen wieder eine Ausnahme.

Dieser Rückgang ist aber vor allem auf die Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 der NRW-Gemeindeordnung auf zehn Jahre zurückzuführen. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 scheitert die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr daran, dass der Haushaltsausgleich nicht innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums erzielt werden kann. Die Genehmigungsfähigkeit ist nunmehr grundsätzlich auch dann gegeben, wenn der Haushaltsausgleich erst innerhalb der kommenden zehn Jahre erreicht werden kann.

„Eine materielle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten“, machte Schneider deutlich. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2014 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg:

	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Regierungsbezirk						
Arnsberg	46	45	23	24	5	5
Detmold	15	16	43	43	9	8
Düsseldorf	14	15	30	27	10	12
Köln	55	54	34	32	5	8
Münster	17	15	33	41	20	14
Gesamt	147	145	163	167	49	47

Rekordstand an Liquiditätskrediten

Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben - trotz harter Konsolidierungsmaßnahmen - einen neuen Rekordstand erreicht. Zum Jahreswechsel 2013/2014 verzeichneten die NRW-Kommunen einen Kassenkreditstand von 25,3 Mrd. Euro. „Dies bedeutet, dass die Kommunen im vergangenen Jahr die Liquiditätskredite um rund 1,4 Mrd. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren“, legte Schneider dar. Dieselbe Steigerungsrate war in etwa auch im Vorjahr zu verzeichnen gewesen.

Ertragssituation erfreulich

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmereien von einem weiteren verhaltenen Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 1,17 Prozent gegenüber 2013 auf rund 3,9 Mrd. Euro aus. „Die erfreulichen Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen“, sagte Schneider.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2014 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 432 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer vergleichsweise moderaten Anhebung von zwei Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Land und mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

Ganz deutlich lässt sich ein Zusammenhang zwischen Gewerbesteuerhebesätzen und der Gemeindegröße feststellen. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial in der kommunalen Familie. Die Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größen- oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können.

Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - von diesen nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf rund 15 Mrd. Euro.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 - so Schneider - sei ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg. „Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - vor allem bei der Eingliederungshilfe. Die Versprechungen aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene müssen zügig umgesetzt werden“, forderte der StGB NRW-Hauptgeschäftsführer.

Entwicklung der Umlagen

Die Kreisumlage bildet auch 2014 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Es bleibt zu hoffen, dass das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen hier zu einer Entspannung führen.

Az.: IV
Mitt. StGB NRW Juni 2014

Schule, Kultur und Sport

340 Seminar zur Friedhofsentwicklungsplanung

Der Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (vhw) bietet am 1. Juli 2014 in Essen ein Seminar zu den Themen Friedhofsentwicklungsplanung, Friedhofssanierung und Friedhofsbetrieb an. Dabei sollen die demografi-

schen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das Friedhofs- und Bestattungswesen beleuchtet werden. Behandelt werden sollen auch die Anforderung an die Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit den Stichworten Wachsleichen, Exhumierung und Umbettungen. Der Teilnahmebeitrag liegt bei 355 Euro (295 Euro für Mitglieder des vhw). Weitere Informationen und eine Anmelde-möglichkeit finden sich im Internet unter:

http://www.vhw.de/uploads/tx_vhw/seminare/pdf/sem_NW144007.pdf.

Az.: IV/2 873-00
Mitt. StGB NRW Juni 2014

341 Seminar „Web 2.0 in der archivarischen Arbeit“

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bietet am 5. und 12. Juni 2014 ein Seminar mit Workshop mit dem Titel „Bloggen – Liken – Taggen. Einführung in die Möglichkeiten des Web 2.0 für die archivarische Arbeit“ an. Dabei sollen auch für nicht Web 2.0-affine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Archiven die zurzeit gängigen Begriffe erläutert werden, aktuelle Projekte von Archiven vorgestellt und mögliche Anwendungen in der Praxis diskutiert werden. Der Teilnehmerbeitrag liegt bei 80 Euro. Weitere Informationen finden sich im Internet unter http://www.afz.lvr.de/de/fortbildungen_tagungen/veranstaltungsprogramm/veranstaltungsprogramm_1.html.

Az.: IV/2 483
Mitt. StGB NRW Juni 2014

342 Rheinischer Archivtag 2014 in Kleve

Der 48. Rheinische Archivtag am 26. und 27. Juni 2014 in Kleve wird sich schwerpunktmäßig mit Kooperationen im Archivwesen befassen. Die Tagesordnung ist unter http://www.afz.lvr.de/media/archive_im_rheinland/fortbildungen/rheinischer_archivtag/Programm_48_Rheinischer_Archivtag.pdf abrufbar. Über die Homepage des Archivberatungs- und Fortbildungszentrums ist auch die Anmeldung möglich. Der Teilnahmebeitrag liegt bei 40 Euro.

Az.: IV/2 483
Mitt. StGB NRW Juni 2014

343 Pressemitteilung: Leitung von Grundschulen wieder attraktiv machen

Das Land muss die Rahmenbedingungen für Grundschulleiter und -leiterinnen verbessern, damit nicht immer mehr Grundschulen ohne Führungskraft arbeiten müssen. Derzeit sind 328 von 2.891 Grundschulen in NRW ohne fest bestellte Leitung. „Unsere Kinder brauchen in dieser entscheidenden Phase ihrer Bildung gut geführte Schulen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Derzeit entschieden sich nur wenige Grundschullehrer und -lehrerinnen für eine Tätigkeit als Leiter oder Leiterin, da aus ihrer Sicht die zusätzliche Arbeit und Verantwortung nicht angemessen durch höhere Bezüge ausgegli-

chen würden. An dieser Stelle - so Schneider - müsse man ansetzen, wenn man wieder mehr Bewerber und Bewerberinnen für diese Position gewinnen wolle. Zudem müssten Grundschulleiter und -leiterinnen noch stärker vom regulären Unterricht entlastet werden. Die begonnene Erhöhung der Entlastungsstunden sei dabei ein Schritt in die richtige Richtung.

Das Interesse von Lehrern und Lehrerinnen an der Leitungsaufgabe könnte auch dadurch erhöht werden, dass ihnen bei der Einstellung von Lehrpersonal mehr Verantwortung übertragen würde. „Wer die Zusammensetzung des Kollegiums mitbestimmen kann, engagiert sich auch stärker für die Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen“, legte Schneider dar.

Eine professionelle und kontinuierliche Besetzung der Grundschulleitungen liege im ureigensten Interesse der Kommunen als Schulträger. Denn Schulleiterinnen und Schulleiter seien die wichtigsten Ansprechpersonen für die kommunale Schulverwaltung. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die zunehmende Kooperation zwischen Schulen und anderen Bildungseinrichtungen der Städte und Gemeinden.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Juni 2014

344 Fachveranstaltung zur Inklusion im Sport

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW lädt für den 22. Mai 2014 zu einer Fachveranstaltung zur Inklusion im Sport ein. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldeschluss ist der 15. Mai. Das Programm und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter <http://www.mfkjks.nrw.de/sport/soziale-chancen/sport-und-inklusion.html>.

Az.: IV/2 380-19 Mitt. StGB NRW Juni 2014

345 Referenzrahmen Schulqualität

Mit der Mitteilung 206/2013 vom 25.03.2013 haben wir über das Online-Beteiligungsverfahren zum Referenzrahmen-Schulqualität berichtet. Nun hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung den fertigen Referenzrahmen unter http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/referenzrahmen/upload/download/Referenzrahmen_final.pdf veröffentlicht.

Az.: IV/2 200-0 Mitt. StGB NRW Juni 2014

Datenverarbeitung und Internet

346 EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnung beschlossen

Das Europäische Parlament am 11. März 2014 eine EU-Richtlinie verabschiedet, welche die Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen regelt. Sie

verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen zur Annahme und vollständig automatisierten Verarbeitung elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm eines semantischen Datenmodells für elektronische Rechnungen entsprechen. 36 Monate nach Inkrafttreten soll durch das europäische Komitee für Normung CEN ein Datenmodell festgelegt werden, dessen Anwendung nach weiteren 18 Monaten zwingend wird. Die EU-Richtlinie ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0198+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-42>.

Sie muss noch in nationales Recht umgesetzt werden.

2010 wurde das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) gegründet als nationale Plattform von Verbänden, Ministerien und Unternehmen zur Förderung der elektronischen Rechnung in Deutschland. Im Forum FeRD wurde das Datenmodell ZUGFeRD erarbeitet, das Ende April 2014 fertig gestellt sein soll. Dabei wird die Rechnung in dem archivierungsfähigen Sichtformat PDF/A-3 erstellt, in das automatisch die Rechnungsdaten als XML-Datei eingefügt und mit übertragen werden.

Laut Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Verwaltung e. V. (AWV) werden in Deutschland jährlich 120 bis 140 Mio. Rechnungen mit der Verwaltung ausgetauscht. Während die Kosten für eine Papierrechnung 23 Euro betragen, können sie bei elektronischer Ausfertigung und Weiterverarbeitung auf 5,90 Euro reduziert werden. Dies bedeutet laut AWV ein Einsparpotenzial von mehr als zwei Milliarden Euro in Deutschland. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.ferd-net.de>.

Az.: I/3 085-32 Mitt. StGB NRW Juni 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

347 IAB-Kurzbericht zum Mindestlohn

Durch den geplanten Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro werden etwa 60.000 Aufstocker nicht mehr auf Hartz IV angewiesen sein. Das geht aus einer am Mittwoch, dem 16. April 2014 veröffentlichten Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor. Von den insgesamt 1,3 Millionen Aufstockern wird demnach nur ein vergleichsweise kleiner Teil den Hartz-IV-Bezug aufgrund des Mindestlohns beenden können. Hauptursache liegt darin, dass insbesondere 77 Prozent der abhängig Beschäftigten Leistungsbezieher weniger als 32 Stunden in der Woche arbeiten, 60 Prozent weniger als 22 Stunden und ein Drittel weniger als 11 Stunden arbeiten.

Da die Aufstocker mehrheitlich weniger als 22 Stunden in der Woche arbeiten, werden die meisten von ihnen auch nach der Einführung des Mindestlohns von 8,50 Euro weiter Hartz IV benötigen. Der durchschnittliche Stundenlohn der Aufstocker liegt mit rund 6,20 Euro zwar deutlich unter dem geplanten Mindestlohn, der Einkommenszuwachs reicht aber bei den meisten Aufstockern nicht aus, um von Hartz IV unabhängig zu werden. Hinzu kommt:

Der überwiegende Teil des Lohnzuwachses wird auf die Hartz-IV-Bezüge angerechnet, das verfügbare Nettoeinkommen der Aufstocker steigt im Durchschnitt lediglich um zehn bis zwölf Euro.

Der Staat wird durch den Mindestlohn dagegen deutliche Minderausgaben an Hartz IV und Mehreinnahmen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen erzielen, soweit keine größeren Arbeitsplatzverluste durch den Mindestlohn eintreten. Geht man davon aus, dass die Beschäftigung unverändert bleibt, senkt der Mindestlohn die Ausgaben für Hartz IV um jährlich 700 bis 900 Millionen Euro. Mehr Ausgaben bei Wohngeld und Kinderzuschlag reduzieren die Einsparungen, sodass die Transferausgaben insgesamt um 500 bis 650 Millionen Euro zurückgehen. Hinzu kommen Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen und der Einkommenssteuer in Höhe von vier bis sechs Milliarden Euro, denen allerdings Mindereinnahmen bei den Unternehmenssteuern entgegenstehen. Unterm Strich ergibt sich eine Entlastung der öffentlichen Haushalte zwischen knapp 2,2 und gut drei Milliarden Euro.

Die mittel- bis langfristigen Effekte des Mindestlohnes auf die Zahl der Aufstocker und deren Einkommen hängen entscheidend von der Entwicklung der Beschäftigung ab, betonen die Arbeitsmarktforscher. „Um potenziellen negativen Folgen des Mindestlohnes für arbeitsmarktfremde Leistungsbezieher zu begegnen, könnten seitens der Politik flankierende Maßnahmen ergriffen werden“, schreiben die Autoren der IAB-Studie. So würden beispielsweise Lohnkostenzuschüsse den Arbeitsmarkteinstieg für arbeitsmarktfremde Gruppen erleichtern. Zudem gewinnen die Förderung von Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierungsmaßnahmen mit der Einführung des Mindestlohnes an Bedeutung. „Dabei ist zu beachten, dass je nach Ausgestaltung der flankierenden Maßnahmen wiederum fiskalische Kosten entstehen können“, merken die IAB-Forscher dazu an.

Der vollständige IAB-Kurzbericht 7/2014 kann im Internet unter <http://doku.iab.de/kurzber/2014/kb0714.pdf> abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 25.04.14)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Juni 2014

348 Bundesverfassungsgericht zu Pflegevergütung an Familienangehörige

Das bei der häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen durch Familienangehörige von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld muss nicht genauso hoch sein wie die Leistungen, die die Versicherung erbringt, wenn für die häusliche Pflege externe Pflegekräfte eingesetzt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26.03.2014 (Az.: 1 BvR 1133/12) entschieden und eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die gegenseitige Beistandspflicht von Familienangehörigen rechtfertigt es, das Pflegegeld als materielle Anerkennung auszugestalten und in niedrigerer Höhe zu gewähren.

Zum Sachverhalt: Als der Vater zum Pflegefall wurde, pflegte ihn die Tochter gemeinsam mit ihrer Mutter zuhause. Der Vater bezog von seiner privaten Pflegeversicherung zuletzt Pflegegeld der Pflegestufe III in Höhe von 665 Euro. Hätten sie für die häusliche Pflege externe Pflegekräfte in Anspruch genommen, hätte die Pflegeversicherung hingegen bis zu 1.432 Euro erstattet. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflegesachleistung in § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, wonach bei gleicher Pflegestufe das Pflegegeld in geringerer Höhe als der Wert der entsprechenden Sachleistung gewährt wird.

Im sozialgerichtlichen Verfahren klagten die Tochter und ihre Mutter (im Wege der Rechtsnachfolge) ohne Erfolg auf den Differenzbetrag zwischen dem Pflegegeld und der höheren Pflegesachleistung. Anschließend legten sie Verfassungsbeschwerde ein. Sie rügten, die unterschiedliche Höhe beider Leistungen benachteilige Familien, die Angehörige zuhause selbst pflegen, in verfassungswidriger Weise gegenüber Familien, die für die Pflege externe Pflegehilfen heranziehen.

Keine Ungleichbehandlung

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG vor. Die Entscheidung des Pflegebedürftigen für die Pflegesachleistung durch externe Pflegekräfte oder für das geringere Pflegegeld berührt zwar auch sein Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG, die eigenen familiären Verhältnisse selbst zu gestalten. Die Ungleichbehandlung in der Höhe der gewährten Leistungen ist aber durch hinreichende Sachgründe gerechtfertigt.

Wie das BVerfG in der Begründung erläutert, verfolgt der Gesetzgeber das legitime Ziel, die häusliche Pflege zu fördern und ihr Vorrang vor einer stationären Unterbringung zu geben. Wählt er dazu ein System, das den Pflegebedürftigen die Wahl zwischen der Pflege in häuslicher Umgebung durch externe Pflegehilfen oder durch selbst ausgewählte Pflegepersonen lässt, liegt dies in seiner sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit. Auch die unterschiedliche Konzeption und die damit verbundene unterschiedliche Höhe von Pflegegeld und Pflegesachleistung sind nach Ansicht des BVerfG nicht zu beanstanden.

Während der Zweck der sachgerechten Pflege im Fall der Pflegesachleistung nur bei ausreichender Vergütung der Pflegekräfte durch die Pflegekasse sichergestellt ist, liegt der Konzeption des Pflegegeldes der Gedanke zugrunde, dass familiäre, nachbarschaftliche oder ehrenamtliche Pflege unentgeltlich erbracht wird. Laut BVerfG darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Entscheidung zur familiären Pflege nicht abhängig von der Höhe der Vergütung ist, die eine professionelle Pflegekraft für diese Leistung erhält. Das Gericht verweist diesbezüglich auf die gegenseitige Beistandspflicht von Familienangehörigen, die es rechtfertigt, das Pflegegeld als materielle Anerkennung auszugestalten und in vergleichsweise niedrigerer Höhe zu gewähren.

Mit der unterschiedlichen finanziellen Ausgestaltung hat der Gesetzgeber weder einen Anreiz für Familienangehörige

rige geschaffen, sich der familiären Pflege zu entledigen, noch bestraft er willkürlich den Wunsch Angehöriger zur familiären Pflege, so das BVerfG weiter. Zwar ist der Anreiz zur Pflegebereitschaft umso größer, je mehr der Staat an finanzieller Unterstützung bereitstellt. Daraus erwächst aber kein Anspruch auf finanzielle Förderung oder auf Anhebung des Pflegegeldes auf den Wert der Sachleistung. Der Gesetzgeber darf die Förderung des familiären Zusammenhalts vielmehr auch dadurch verwirklichen, dass er den Pflegebedürftigen die Wahl zwischen den verschiedenen Formen der Pflege lässt und das Pflegegeld wegen der besonderen Pflichtenbindung von Familienangehörigen lediglich als materielle Anerkennung vorsieht.

Aus Art. 6 Abs. 1 GG ergibt sich laut BVerfG nichts anderes. Der Schutz von Ehe und Familie umschließt zwar auch im Bereich der Sozialversicherung die Aufgabe, den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu fördern. Die Förderungspflicht des Staates geht aber nicht so weit, dass es dem Gesetzgeber verwehrt ist, für die nichtfamiliäre professionelle Pflege höhere Sachleistungen bereitzustellen. Ein derartiges Begünstigungsverbot ergibt sich schon deshalb nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG, weil das niedrigere Pflegegeld nicht nur die Pflege durch Familienangehörige betrifft. Vielmehr kann die Pflege auch durch nichtfamiliäre ehrenamtliche oder erwerbsmäßige Pflegekräfte erbracht werden. Aber auch insoweit die Pflege in erster Linie durch Angehörige erfolgt, lassen sich aus der Förderungspflicht der Familie keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen herleiten. (Quelle: DStGB Aktuell vom 25.04.14)

Az.: III/2 810-11

Mitt. StGB NRW Juni 2014

349 Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie

Rund um den 15. Mai, den Internationalen Tag der Familie, machen die Lokalen Bündnisse für Familie unter dem Motto „Einzigartig. Partnerschaftlich. 10 Jahre Lokale Bündnisse für Familie“ auf ihre Arbeit aufmerksam. Vor zehn Jahren fiel der Startschuss für die bundesweite Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“. Damals war schnell klar, dass die Lokalen Bündnisse für Familie sich für ein Thema einsetzen, das viele bewegt: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bereits innerhalb des Gründungsjahres stieg die Anzahl der Standorte auf rund 100 an – heute sind es rund 670 bundesweit. Zum Mitmachen am Aktionstag sind alle aufgerufen, die sich vor Ort für familienorientierte Lebens- und Arbeitsbedingungen engagieren.

Die Lokalen Bündnisse für Familie setzen sich dafür ein, das Lebens- und Arbeitsumfeld familienfreundlich zu gestalten. Markenzeichen und Erfolgsgarant der Netzwerke ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Gemeinsam mit vielen Partnern aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sind in den Lokalen Bündnissen für Familie viele Projekte entstanden, die berufstätigen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Anlässlich des Aktionstages rund um den 15. Mai 2014 heben die Lokalen Bündnisse für Familie diese erfolgreiche Zusammenarbeit hervor. Unter dem Motto „Einzigartig. Partnerschaftlich. 10 Jahre Lokale Bündnisse für Familie“

zeigen sie, wie wichtig es ist, dass zahlreiche Partner zusammenarbeiten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Lebensqualität für Familien vor Ort zu verbessern.

Zum Mitmachen am Aktionstag sind alle aufgerufen, die sich vor Ort für familienorientierte Lebens- und Arbeitsbedingungen engagieren: Lokale Bündnisse für Familie und ihre Partner sowie Unternehmen, Kommunen, Kammern, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Vereine, Verbände, Freie Träger und viele mehr.

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wurde Anfang 2004 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufen. Rund 670 Lokale Bündnisse sind in der Initiative bereits aktiv (Stand April 2014). In den Kreisen, Städten und Gemeinden mit einem Lokalen Bündnis leben rund 56 Millionen Menschen. Weitere Informationen zur Initiative wie auch zur Anmeldung gibt es im Internet auf www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de. (Quelle: DStGB Aktuell vom 04.04.14)

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Juni 2014

350 Modellprogramm „Jugend stärken im Quartier“

Im Rahmen der neuen Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 legt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein neues ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ auf. Das neue Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ vereint die bisherigen ESF-Programme und behält die bewährten Elemente, wie die Zielgruppe und die intensive Einzelfallbegleitung (Case Management) der alten ESF-Programme bei.

Zugleich werden die Kommunen noch besser darin unterstützt flexibel und passgenau Hilfen für Jugendliche anzubieten. Sie können, angepasst an den Bedarf in strukturschwachen Ortsteilen, eigene Angebote entwickeln und mit freien Trägern vor Ort umsetzen. Unterstützung ist möglich für junge Menschen von 12 bis 26 Jahren am Übergang von der Schule in den Beruf, die zum Beispiel:

- die Schule verweigern oder abgebrochen haben,
- sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Arbeit befinden und von den Eingliederungsangeboten nicht erreicht werden,
- eine Ausbildung oder Maßnahmen abgebrochen haben und ohne Anschlussperspektive sind.

Zurzeit laufen die Vorbereitungen für das neue ESF-Modellprogramm auf Hochtouren. Da die finanztechnischen Rahmenbedingungen für die ESF Förderperiode 2014 bis 2020 noch nicht feststehen, ist der Beginn des Interessenbekundungsverfahrens und die damit verbundene Veröffentlichung der Förderrichtlinien für die erste Jahreshälfte 2014 vorgesehen.

Aktuelle Informationen zum Modellprogramm finden sich auf der Internetseite von JUGEND STÄRKEN unter

www.jugend-staerken.de . Darüber hinaus wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein Verteiler erstellt, in den sich alle interessierten Kommunen mit ihren Kontaktdaten aufnehmen lassen können (servicestelle-js@bafza.bund.de). (Quelle: DStGB Aktuell vom 09.05.14)

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW Juni 2014

351 Studie zu Tagespflegepersonal in versicherungspflichtiger Anstellung

Das Deutsche Jugendinstitut hat die gutachterliche Beantwortung von Fragekomplexen in Auftrag gegeben, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen auftreten. Hintergrund sind unter anderem die Umsetzung des am 01. August 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruches auf frühkindliche Bildung für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) und die damit verbundenen Herausforderungen für die kommunalen Gebietskörperschaften. Grundlage der gutachterlichen Untersuchung sind folgende Fragekomplexe:

- „Inwieweit sind für Tagespflegepersonen arbeitschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, die sich aus dem TVöD ergeben?“
- Inwieweit hat die sozialversicherungspflichtige Anstellung von Tagespflegepersonen Auswirkungen auf Aspekte der Weisungsgebundenheit bzw. öffentlicher Steuerungsfunktion?“

Die 37 Seiten umfassende Expertise kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/DJI_Rechtsexpertise_Tagespflege.pdf .

Az.: III/2 713

Mitt. StGB NRW Juni 2014

352 Erziehungsberatung in NRW 2012

Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass die Zahl der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen seit 2008 um rund 12 % gestiegen seien. Im Jahr 2012 seien insgesamt 246.000 solcher Hilfen nach dem SGB VIII von Jugendämtern oder von anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gewährt worden. Die Erziehungsberatung sei mit insgesamt 120.000 Fällen die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart. Stationäre Hilfen wie Vollzeitpflege und Heimerziehung würden zusammen einen Anteil von 22 % am Spektrum aller Hilfen aufweisen, die Fallzahlen seien aus dem Jahr 2008 um 29 % bzw. 24 % gestiegen.

Mit einer Zunahme um 36 % sei die sozialpädagogische Familienhilfe unter den erzieherischen Hilfen im Vergleich zum Jahr 2008 am stärksten gestiegen. Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen sei seit 2008 um 51 % gestiegen.

Diese und weitere Ergebnisse zu den erzieherischen Hilfen in NRW hat der Landesbetrieb Information und Technik NRW in der Reihe „Statistik kompakt“ unter dem Titel „Erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfe für junge Menschen in Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt. Die Publikation steht im Internet unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2014/pres_128_14.html zur Verfügung.

Az.: III/2 705-3/1

Mitt. StGB NRW Juni 2014

353 Gesetzentwurf zum Elterngeld Plus

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (BEEG) hingewiesen. Die mit dem Gesetzentwurf geplante Reform hat das Ziel, mehr Partnerschaftlichkeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich zu machen und Eltern mehr Zeit für die Familie zu geben.

Die Gesetzesänderungen sollen dazu dienen, Eltern bei der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und damit insbesondere Müttern die vielfach gewünschte frühere Rückkehr in den Beruf zu erleichtern. Der Referentenentwurf sieht folgende Regelungsschwerpunkte vor:

1. Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus

Elterngeld Plus ist eine neue Gestaltungskomponente im Elterngeld. Mit dem Elterngeld Plus können teilzeitarbeitende Eltern länger Elterngeld beziehen. Der oft gewünschte frühere Wiedereinstieg während der Elternzeit in Teilzeit soll sich lohnen.

1.1. Elterngeld Plus

- Elterngeld Plus wird in der Regel zusätzlich zu einem Teilzeiteinkommen gezahlt und ersetzt das monatlich wegfallende Einkommen – wie das bisherige Elterngeld.
- Elterngeld Plus gibt es für den doppelten Zeitraum: ein Elterngeldmonat = zwei Elterngeld Plus-Monate, im Ergebnis können 12+ 2 zu 24+4 Elterngeld Plus-Monaten werden.
- Elterngeld Plus beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das man ohne Erwerbstätigkeit nach der Geburt bekäme.
- Elterngeld Plus kann auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden.
- Alleinerziehende können Elterngeld Plus im gleichen Maße nutzen und zusammen mit den Partnermonaten statt der 14 regulären Elterngeldmonate bis zu 28 Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen.

1.2. Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus ergänzt das Elterngeld Plus. Er eröffnet neue Perspektiven für Eltern, die Aufgabentei-

lung in Familie und Beruf partnerschaftlich zu organisieren. Wenn beide Elternteile für 4 aufeinanderfolgende Lebensmonate ihres Kindes gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, erhalten sie für diese Zeit je 4 zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus.

2. Flexibilisierung der Elternzeit

Die Flexibilisierung der Elternzeit ist ein weiterer Schritt zu mehr Zeit für die Familie. Durch die Neuregelung können Eltern einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dazu nicht erforderlich. Elternzeit, die zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes beansprucht wird, muss 3 Monate vorher angemeldet werden. Außerdem ist vorgesehen, dass jeder Elternteil seine Elternzeit in drei statt bisher zwei Zeitabschnitten aufteilen kann.

3. Neuregelung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten

Das Bundessozialgericht hat bereits am 27. Juni 2013 entschieden, dass Eltern bei Zwillings- bzw. Mehrlingsgeburten nicht nur einen Elterngeldanspruch, sondern für jedes einzelne neugeborene Kind einen eigenen Elterngeldanspruch haben. Ursprünglich war vom Gesetzgeber beabsichtigt, dass Eltern einen Elterngeldanspruch haben und einen Mehrlingszuschlag von 300 Euro pro Monat bekommen. Der Gesetzentwurf sieht eine gesetzgeberische Klarstellung bei Mehrlingsgeburten vor, um zu einer ausgewogenen Neuregelung zu kommen. Weiter erhalten Eltern von Mehrlingen den Mehrlingszuschlag, darüber hinaus sollen sie aber auch zwei zusätzliche Partnermonate bekommen, damit sie die Aufgabe besser gemeinsam bewältigen können.

Das Inkrafttreten der Neuregelungen ist zum 1. Juli 2015 angestrebt.

Az.: III/2 820-3

Mitt. StGB NRW Juni 2014

354 Finanzierung von Sprachkursen aus ESF-Mitteln

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Presseerklärung vom 30. April 2014 darauf hingewiesen, dass das Interesse an den von vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) angebotenen berufsbezogenen Sprachkursen ungebrochen sei. Obwohl das Programm noch aus der alten ESF-Förderperiode 2007 – 2013 stamme und ursprünglich bereits Ende 2013 ausgelaufen wäre, werde es auch in 2014 fortgesetzt. Für das Programm hätten ursprünglich 230 Millionen Euro zur Verfügung gestanden. Um die Fortsetzung zu ermöglichen, hatte das BMAS zum Ende des Jahres 2013 das Programm bereits um zusätzliche 47 Millionen Euro ESF-Mittel aufgestockt. Nun sei es dem BMAS gelungen, noch einmal zusätzliche ESF-Mittel in Höhe von rund 34 Millionen Euro für die Fortführung des Programms bis zum 31. Dezember 2014 bereitzustellen.

Nach Mitteilung des BMAS hätten bis Ende März 2014 insgesamt 121.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen der bundesweit etwa 6.400 angebotenen Kurse

begonnen. Dabei handele es sich überwiegend um arbeitssuchende Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher des SGB II und SGB III mit Migrationshintergrund. Aufgrund der starken Inanspruchnahme im letzten Jahr und der Nachfrage auch in diesem Jahr sei ein Bewilligungsstopp für Neuanträge zum 01. April 2014 erforderlich gewesen. Hierbei sei zu beachten, dass ESF-Mittel immer begrenzt zur Verfügung stünden, grundsätzlich nur vorübergehend fließen und stets abhängig von Förderperioden seien.

Durch die nun gefundene Lösung werde ein gleitender Übergang in die neue Förderperiode gewährleistet. Allerdings sei das zur Verfügung stehende Mittel volumenbegrenzt. Um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Finanzmittel für Kursdurchführungen bis Ende 2014 reichen, sei eine finanztechnische Steuerung durch das BMAS notwendig. Ein ESF-finanziertes Nachfolgeprogramm werde es ab 2015 geben.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Juni 2014

Wirtschaft und Verkehr

355 Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt mit dem Programm Ländlicher Raum 2014-2020 neue Fördermöglichkeiten für ländliche Wegenetze zu eröffnen. Das Referat „Bodenordnung, Vermessung und Technologie in der Flurbereinigung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Zentrum für Ländliche Entwicklung haben am 14. Mai in Olfen unter Einbindung der Geschäftsstelle einen Informations- und Erfahrungsaustausch durchgeführt. Über 200 Teilnehmer aus den Städten und Gemeinden waren anwesend.

Das Ministerium stellte die derzeitigen Überlegungen dar. Fördertatbestand ist die Erstellung von Wegenetzkonzepten als Entwicklungsplanung für den Freiraum einer Gemeinde mit dem Ziel einer am Verkehrsbedarf orientierten Kategorisierung ländlicher Wege. Die Förderung erfolgt im Rahmen der GAK, d. h. es sind bis zu 75 %, max. 50.000 Euro je EU-Förderperiode und Vorhaben möglich. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Kreise, wobei nur externe Beratungsleistungen gefördert werden.

Die Auswahlentscheidung wird dabei im Wesentlichen auf neu zu erarbeitenden Entwicklungskonzepten basieren, die später auch Grundlage der Umsetzung der LEADER-Förderung in den Regionen sein werden. Die Genehmigung des NRW-Programms „ländlicher Raum“ durch die EU-Kommission steht noch aus. Die Erarbeitung dieser lokalen Entwicklungsstrategien bedarf einer intensiven strukturellen Raumanalyse der jeweiligen Region und muss unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, so dass für diesen Prozess ein mehrmonatiger Zeitraum einzuplanen ist. Die Auswahlentscheidung über die neuen LEADER-Regionen ist nach derzeitigen Planungen für das

erste Quartal des Jahres 2015 vorgesehen, der Abgabetermin für die Bewerbungen inkl. der vorgenannten Entwicklungsstrategien wird demnach gegen Ende des Jahres 2014 zu terminieren sein.

Um innerhalb dieser zeitlichen Rahmensetzungen eine qualitativ hochwertige Entwicklungsstrategie zu erarbeiten, wird es gerade in einigen Regionen, die sich neu um eine LEADER-Förderung bewerben, geboten sein, kurzfristig (also noch vor Genehmigung der Programmplanung durch die EU-Kommission) mit der Erarbeitung dieser Strategie zu beginnen. Damit entsprechende Leistungsverträge mit Planungsbüros förderunschädlich abgeschlossen werden können, ist bis zur Projektbewilligung eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Sinne der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO notwendig. Die Bezirksregierungen sind berechtigt, ab sofort entsprechende Genehmigungen im Einzelfall zu gewähren.

Az.: III/1 642-50

Mitt. StGB NRW Juni 2014

356 Wegekostengutachten und Lkw-Maut

Das aktuelle Wegekostengutachten für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist unter www.bmvi.de veröffentlicht. Danach müssen die Mautsätze sinken, weil das allgemeine Zinsniveau gesunken ist. Dies hat Auswirkungen auf die Lkw-Maut, weil der Bund weniger Kosten für die Kapitalbindung in Straßen zur Anrechnung bringen kann. Wegen verringerter Mautsätze geht das BMVI von Mindereinnahmen bei der Lkw-Maut in Höhe von 2 Mrd. Euro bis zum Jahr 2017 aus.

Dies ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die unter der Drucksachen-Nr. 18/1247 veröffentlicht ist und im Internet unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/012/1801247.pdf> vom Informationsangebot des Deutschen Bundestages heruntergeladen werden kann.

Az.: III/1 644-05

Mitt. StGB NRW Juni 2014

357 EU-Parlament gegen Lang-LKW

Das EU-Parlament hat sich mit überwältigender Mehrheit gegen den Vorschlag der EU-Kommission ausgesprochen, grenzüberschreitenden Verkehr mit sog. Lang-Lkw zuzulassen. Die EU-Kommission hatte im April 2013 einen Vorschlag für die Änderung der „Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessung für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr“ vorgelegt. Damit sollte erreicht werden, dass die höchstzulässigen Abmessungen von Lkw von 18,75 Meter auf bis zu 25,25 Meter Länge erhöht worden wären.

Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass Fahrzeuge, die im innerstaatlichen Verkehr abweichend von den höchstzulässigen Abmessungen zugelassen sind, zukünftig auch im grenzüberschreitenden Verkehr solcher Staa-

ten zugelassen werden können, in denen entsprechende Lang-Lkw auch im innerstaatlichen Verkehr zugelassen sind. Im EU-Parlament wurde die Vorlage der EU-Kommission jedoch mit einer überwältigenden Mehrheit von 606 zu 54 Parlamentariern abgelehnt.

Gleichzeitig hat das EU-Parlament die EU-Kommission damit beauftragt, bis 2016 eine detaillierte Kosten-Nutzen-Studie zum europaweiten Einsatz von Lang-Lkw vorzulegen. In Deutschland werden Lang-Lkw in sieben Bundesländer auf einem definierten Streckennetz im Zuge eines Modellversuchs getestet. Die in Deutschland eingesetzten Lang-Lkw haben ein maximales Gewicht von 44 Tonnen. In anderen europäischen Ländern dürfen die entsprechenden Fahrzeuge ein zulässiges Gesamtgewicht von 60 Tonnen haben.

Az.: III/1 151-21

Mitt. StGB NRW Juni 2014

358 Landeslehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“

Die demographische Entwicklung und der Klimawandel stellen die Städte und Gemeinden vor die Herausforderung, in ihren Innenbereichen Mobilität sicher, bezahlbar, komfortabel, effizient und umweltschonend zu gestalten. Es geht um bessere Vernetzung von Verkehrsmitteln, neue Nutzungsformen und eine verstärkte Bürgermitwirkung. Durch kommunales Mobilitätsmanagement sind zukunftsfähige Mobilitätsangebote zu initiieren und zu realisieren.

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet mit dem Landeslehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ eine weiterführende Qualifizierung. Der Landeslehrgang richtet sich an kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Voraussetzung ist ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug und/oder mehrjährige Berufserfahrung in der Kommune, möglichst in leitender Funktion. Voraussetzung für die Zertifizierung ist neben der Teilnahme an allen drei Modulen die Vorlage einer praxisorientierten Projektarbeit. Das Zertifikat wird vom Verkehrsminister des Landes NRW überreicht.

Am Dienstag, den 24. Juni 2014 von 13-16 Uhr haben Interessierte die Möglichkeit, sich bei einer Veranstaltung in Köln über die Ausbildung zu informieren. Weitere Informationen zu Lehrgang und Anmeldung finden sich im Internet unter www.vrsinfo.de (lehrgang-mm-nrw).

Az.: III/1 151-30

Mitt. StGB NRW Juni 2014

359 1. Deutscher Fußverkehrskongress in Wuppertal

Die Unfallforschung der Versicherer lädt zum 1. Deutschen Fußverkehrskongress ein, der am 15. und 16. September 2014 in Wuppertal stattfindet. Nachdem die Internationalen Wuppertaler Verkehrstage und die Walk21 in München bereits erfolgreich den Fußverkehr ins Blickfeld der Aufmerksamkeit gerückt haben, wird nun erstmals ein Deutscher Fußverkehrskongress ausgerichtet. Die Intention ist es, die Bedeutung und den Stellenwert

des Fußverkehrs in der mobilen Gesellschaft herauszustellen und aktuelle Lösungen zu diskutieren, die ein gutes, qualitätsvolles, barrierefreies, sicheres und unkritisches zu Fuß Gehen bei allen Gelegenheiten ermöglichen.

Der zweitägige Kongress richtet sich vorrangig an Entscheiderinnen und Entscheider sowie Planerinnen und Planer aus den Bereichen des Ingenieurwesens, der Raum- und Stadtplanung, der Architektur und aus verwandten Bereichen. Das Programm bietet in Plenarsitzungen und in zwei parallelen Foren Einblicke in die Themenbereiche Mobilitätswünsche und Anforderungen, objektive und subjektive Sicherheit im Fußverkehr (Unfallentwicklung, Unfallvermeidung), Fußverkehrsstrategien (Good Practices), Barrierefreiheit und bedarfsgerechte Dimensionierung. Die Vorträge befassen sich u. a. mit Fußverkehrsstrategien für Großstädte, für den ländlichen Raum, mit den gesundheitlichen Aspekten des zu Fuß Gehens, mit planerischen und technischen Hilfen und mit zukünftigen Anforderungen an die Mobilitätssicherung – Mobilität beginnt nun mal zu Fuß!

Der 1. Deutsche Fußverkehrskongress bietet auch mit einer begleitenden Ausstellung und viel Raum für Diskussionen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Planung, Wissenschaft und Kommunen. Der Kongress wird gemeinsam vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR), der Unfallforschung der Versicherer (UDV), dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bergischen Universität Wuppertal durchgeführt. Eine Teilnahmegebühr für den Kongress wird nicht erhoben. Weitere Informationen zur Veranstaltung und ein Anmeldeformular finden sich im Internet unter www.fussverkehrskongress.de.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW Juni 2014

360 Untersuchung zu Elektromobilität und technischer Überwachung

Für die Förderung von Elektromobilität muss auch die technische Überwachung rechtzeitig angepasst werden, damit das hohe Sicherheitsniveau der technischen Fahrzeugüberwachung in Deutschland erhalten bleibt. Bislang waren die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen der technischen Fahrzeugüberwachung auf die Gegebenheiten konventioneller Antriebssysteme ausgerichtet. Das muss sich für die Zukunft ändern, da die Besonderheiten von Fahrzeugen mit elektrischem Antriebsstrang zu berücksichtigen sind. Dies betrifft auch die zunehmende Zahl von Fahrzeugen mit sog. Hybridantrieb. Neben den bislang überprüften Untersuchungspunkten im Rahmen der Hauptuntersuchung müssen die neuen elektrischen, chemischen und funktionellen Sicherheitsaspekte von Elektrofahrzeugen berücksichtigt werden.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat deshalb eine Untersuchung in Auftrag gegeben, um die derzeit gültigen Anforderungen an Hauptuntersuchung und Sicherheitsüberprüfung hinsichtlich Fahrzeuge mit elektrischem Antriebsstrang zu überprüfen. Diese hat ergeben,

dass es spezifische Prüfaspekte für Elektrofahrzeuge gibt, die bei Hauptuntersuchungen berücksichtigt werden sollten. Aufgrund der bautechnischen Bedingungen im Fahrzeug unterliegen Hochvoltkabel und -stecker einem teilweise gesteigerten Verschleiß. Fehlende oder beschädigte Kabelführungen sowie schadhafte Steckverbindungen führen zu einer Funktionsminderung der Hochvoltverbindungen, die erhöhte Ausfallraten nach sich ziehen kann. Die Möglichkeit vorzeitigen Funktionsverlustes des mechanischen Bremssystems durch geringere Belastung wurde durch einen Feldversuch bestätigt.

Die Untersuchung zeigte auch, dass die bisherigen Vorschriften in Bezug auf Elektro- und Hybridfahrzeuge im Wesentlichen ausreichen. Die ermittelten Schwachstellen erlauben gezielte Änderungen für künftige Vorgaben und Untersuchungspunkte für die periodische technische Überwachung.

Die Untersuchung liegt als Bericht „Elektrofahrzeuge: Auswirkungen auf die periodische technische Überwachung“, Bergisch Gladbach, Bundesanstalt für Straßenwesen, 2013 (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Fahrzeugsicherheit“, Heft F 92 vor. Sie kann zum Preis von 17,00 Euro beim Carl Schünemann Verlag GmbH, Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen bezogen werden.

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW Juni 2014

361 Motorradfreundliche Kommune 2014 gesucht

Zum 15. Mal schreibt die MID – Motorrad Initiative Deutschland e.V. ihren Preis „Die motorradfreundliche Stadt in Deutschland“ aus. Auch in 2014 soll wieder eine Stadt, eine Gebietskörperschaft oder eine Behörde dafür geehrt werden, dass sie sich mehr als andere für Motorradfahrer eingesetzt hat.

Zehn Städte und Gemeinden, von Eckernförde bis Garmisch, tragen diesen in Europa bis heute einmaligen Titel. 2004 wurde erstmals eine Behörde, die Niederlassung Euskirchen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, als besonders motorradfahrerfreundlich ausgezeichnet. Dort wurde unter anderem der „Unterfahrschutz Modell Euskirchen“ entwickelt, durch den die folgenschwere Kollision gestürzter Motorradfahrer mit scharfkantigen Schutzplankenpfosten verhindert wird. Im Jahr 2013 war die Stadt Hamm die Preisträgerin.

Als preiswürdig wird es von den Veranstaltern angesehen, dass man sich angemessen für die Interessen der Motorrad- und Rollerfahrer einsetzt. Das motorisierte Zweirad als umwelt- und ressourcenschonende Alternative zum Individualverkehr auf vier Rädern solle adäquat gefördert werden. Motorisierte Zweiräder seien nicht nur geeignete Fahrzeuge zur Verhinderung des Verkehrsinfarakts in den Innenstädten. Angesichts von ca. 4 Millionen zugelassenen Einspurfahrzeugen alleine in Deutschland spielten sie auch für den Tourismus eine immer größere Rolle.

Vorschläge können formlos bei der MID eingereicht werden. Die Preisverleihung erfolgt anlässlich des 16. Hambacher Bikerfests, das vom 1. bis 3. August 2014 am histo-

risch bedeutsamen Hambacher Schloss in der Nähe von Neustadt an der Weinstraße veranstaltet wird. Ansprechpartner ist Rolf „Hilton“ Frieling, MID – Motorrad Initiative Deutschland e. V., Feuerbachstraße 38, 60325 Frankfurt am Main. Tel.: 069 / 7 24 06 80; Fax: 069 / 97 20 36 99, E-Mail: frieling@t-online.de.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Motorrad-Verkehr insbesondere unter Lärmaspekten in den Kommunen des Verbandsbereich sehr differenziert eingeschätzt wird, worauf wir in der Mitteilung 55/2011 vom 11.01.2011 („Resolution zum Motorradlärm“) hingewiesen haben. Seit Jahren führt der Motorradlärm insbesondere in Eifelgemeinden zu Beschwerden von Bürgern und Gästen wie auch zu Sicherheitsproblemen.

In einer Resolution fordern Kommunen in der Region jetzt die Senkung der gesetzlich höchstzulässigen Grenzwerte für Motorräder und Motorroller auf das derzeitige Niveau von PKW auf „70 db“, die Ermöglichung eines vereinfachten Testverfahrens zur Verkehrskontrolle der leicht manipulierbaren und zu lauten Ersatzschalldämpfer durch verlässliches Erkennen im Verkehr, die angemessene Sanktionierung des Benutzers und Halters der illegal manipulierten Maschinen durch Erhöhung von Bußgeld und Punkten im Verkehrszentralregister, die Änderung der Genehmigungsvorschriften und den Entzug der Typgenehmigung von Lärm steigerndem technischen Zubehör und zusätzlich wegen hoher Geschwindigkeit und Lärm die Einführung der Halterhaftung bei Verstößen sowie die Einführung von Frontkennzeichen bei Motorrädern. Die Geschäftsstelle hat diese Resolution an den DStGB mit der Bitte weitergeleitet, die Problematik in den gesetzgebenden Gremien vorzutragen.

Az.: III/1 155-00

Mitt. StGB NRW Juni 2014

Bauen und Vergabe

362

6. Branchentag Windenergie NRW

Am 11. und 12.06.2014 findet im Airporthotel Düsseldorf der 6. Branchentag Windenergie NRW statt. Im Rahmen einer Kooperation der kommunalen Spitzenverbände mit dem Veranstalter Lorenz Kommunikation und einer Förderung durch die Energieagentur.NRW kann das Angebot am 12.06.2014 „Kommunen und Windkraft“ von Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltungen und Mitgliedern der Kommunalvertretungen unentgeltlich besucht werden.

Neben Berichten aus Kommunen werden Themen behandelt wie Maßnahmen zum Umgang mit Bürgerinitiativen, Pacht- und Akteursmodelle beim Repowering sowie städtebauliche Verträge bei der Windenergieplanung. Details zum Veranstaltungsort- und Programm finden sich im Internet unter <http://www.energieagentur.nrw.de/17268>. Unter dieser Adresse ist auch die Anmeldung zu der Veranstaltung möglich.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2014

363

Broschüre „Windenergieanlagen und Raumordnungsgebiete“

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat in der Reihe BBSR-Analysen Kompakt 01/2014 den Beitrag „Windenergieanlagen und Raumordnungsgebiete“ veröffentlicht. Angesichts der Bedeutung der Windenergie für die Energiewende richtet die Untersuchung den Blick auf den Bestand von Raumordnungsgebieten für Windkraftnutzung in Regionalplänen. Dabei werden folgende Aspekte beleuchtet:

- Steuerung des Baus von Windenergieanlagen durch die Regionalplanung
- Umfang der für Windenergie planungsrechtlich gesicherten Flächen
- Räumliche Verteilung der Windenergieanlagen
- Anlagendichte in den Raumordnungsgebieten und
- Installierte Leistung.

Die Broschüre kann per E-Mail unter ref-1-1@bbr.bund.de, Stichwort: BBSR-Analysen Kompakt 01/2014 bestellt werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014

364

Umfrage zur kommunalen Straßenbeleuchtung

Das Sustainable Business Institute (SBI) führt derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) eine Kommunalbefragung zum Thema „Modernisierung der Straßenbeleuchtung“ durch. Der DStGB ist im Vorfeld in die Erarbeitung der Umfrage einbezogen worden und unterstützt diese. Seitens der kommunalen Spitzenverbände erhoffen wir uns von den Umfrageergebnissen weitere Hinweise zu den Rahmenbedingungen und Anforderungen an eine Modernisierung der kommunalen Straßenbeleuchtung.

Eine Beteiligung an der Umfrage ist im Internet unter nachfolgendem Link möglich:

<http://umfrage1.modernisierung-strassenbeleuchtung.de>

Sobald die kommunalen Spitzenverbände die Umfrageergebnisse von dem Institut bekommen haben, werden sie diese veröffentlichen. Eine Teilnahme an der Befragung ist bis Freitag, 11. Juli 2014 möglich.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2014

365

OVG NRW zu Erschließungsbeitrag und Gestaltungsmöglichkeiten

Nach dem Beschluss des OVG NRW vom 08.01.2014 – 15 A 1179/11 – ist die Ausparzellierung und Veräußerung eines unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzenden 181 qm großen Vorderliegergrundstücks in der Regel nicht als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten i. S. d. § 42 Abs. 1 AO zu werten, wenn es selbständig nutzbar ist (hier gem. Bebauungsplan als Fläche für Stell-

plätze und Garagen) und ein rentierliches Handelsgut darstellt.

Az.: II/1 643-00

Mitt. StGB NRW Juni 2014

366 **7. Wohnungspolitisches Kolloquium am 25.06.2014 in Dortmund**

Dieses Kolloquium, welches eine Kooperationsveranstaltung von NRW.BANK und IRPUD (Institut für Raumplanung an der TU Dortmund) ist, greift den Wohnungsmarkt für Transferleistungsempfänger auf. Es findet am 25.06.2014 von 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr in Dortmund, Campus Süd, Rudolf-Chaudoir-Pavillon, Baroper Str. 297, 44221 Dortmund statt. Programmpunkte sind:

- Vorstellung von drei Ansätzen, schlüssige Konzepte zur Bestimmung von Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger zu erstellen (Beratungsbüros Empirica, InWIS sowie Analyse & Konzepte).
- Wie lassen sich KdU-Richtlinien in die kommunale Wohnungspolitik einbetten, und welche Rolle können öffentlich geförderte Mietwohnungen (Neubau und Bestand) dabei spielen?
- Wie bringt man Sozialrecht und Klimaschutz unter einen Hut? Ansätze und Erfahrungen zur Berücksichtigung energetischer Aspekte in den KdU-Richtlinien.

Der Besuch der Veranstaltung ist kostenlos. Anmeldeabschluss ist der 20.6.2014. Anmeldungen sind zu richten an das IRPUD, Institut für Raumplanung, TU Dortmund, 44221 Dortmund (Fax: 0231/755-4788, Fon: 0231/755-2291, E-Mail: irpud.rp@tu-dortmund.de). Ansprechpartner/innen sind Dr. Anja Szypulski, FG Stadt- und Regionalsoziologie (SOZ), Fakultät Raumplanung, TU Dortmund, Mail Anja.szypulski@tu-dortmund.de , sowie Ulrich Kraus, NRW.BANK, Bereich Wohnraumförderung, Team Wohnungsmarktbeobachtung, Mail Ulrich.kraus@nrwbank.de

Az.: II/1 650-09

Mitt. StGB NRW Juni 2014

367 **EuGH zur Zulässigkeit horizontaler In-House-Geschäfte**

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 08.05.2014 - Rs. C-15/13 – in einem „Hamburger Fall“ zur Zulässigkeit horizontaler In-House-Geschäfte im Vergaberecht Stellung bezogen. Die Grundaussagen, die sich aus der EuGH-Entscheidung für ein In-House-Geschäft ergeben, sind im Folgenden wiedergegeben:

- Es ist weiterhin nicht abschließend entschieden, ob die Ausnahme für In-House-Geschäfte auch in Konstellationen greift, in denen derselbe oder dieselben öffentlichen Auftraggeber eine „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ über zwei verschiedene Wirtschaftsteilnehmer ausüben, von der eine einen anderen Auftrag an den anderen vergibt (horizontales In-House-Geschäft).
- Die für ein ausschreibungsfreies In-House-Geschäft erforderliche Kontrolle setzt eine umfassende Kontrolle

le voraus. Nicht ausreichend ist die Kontrolle über den Beschaffungsbereich.

- Universitäten können nicht im Wege einer In-House-Vergabe von Bundesländern beauftragt werden, wenn ihnen auf dem Gebiet von Forschung und Lehre eine weitgehende Autonomie zusteht.

Die Technische Universität Hamburg-Harburg ist eine staatliche Hochschule der Stadt Hamburg und öffentlicher Auftraggeber. Sie plante die Beschaffung eines IT-Hochschul-Managementsystems. Nach einem Marktvergleich entschied sie sich für die Beschaffung ohne vorheriges Vergabeverfahren bei einer privatrechtlichen Gesellschaft, die im Anteilseigentum des Bundes und der Bundesländer steht. Zur Rechtfertigung für den Verzicht auf ein Vergabeverfahren beruft sich die Universität auf die Rechtsfigur des sog. „horizontalen In-House-Geschäfts“, da sowohl Universität als auch der ausgewählte Dienstleister im (Mit-)Anteilseigentum der Stadt Hamburg stehen. Hiergegen wendet sich ein Konkurrent. Das OLG Hamburg (Beschluss vom 06.11.2012 - 1 Verg 7/11) legt darauf dem EuGH die Frage vor, ob eine ausschreibungsfreie In-House-Vergabe zwischen Schwestergesellschaften überhaupt zulässig ist.

Der EuGH lässt die Frage ausdrücklich offen, ob die Ausnahme für In-House-Geschäfte auch in Konstellationen greift, in denen derselbe oder dieselben öffentlichen Auftraggeber eine „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ über zwei verschiedene Wirtschaftsteilnehmer ausüben, von der eine einen anderen Auftrag an den anderen vergibt (horizontales In-House-Geschäft). Hierauf kam es nicht an, da nach Auffassung des EuGH bereits die erforderliche Kontrolle im Verhältnis zwischen der Stadt Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg nicht vorlag. Zwar vermag die Stadt Hamburg Kontrolle im Beschaffungsbereich auszuüben; auf dem Gebiet von Forschung und Lehre steht der Universität jedoch eine weitgehende Selbstverwaltungsautonomie zu. Die Stadt Hamburg hatte damit nur eine partielle Kontrolle, die nach ihrer Intensität nicht vergleichbar ist zur Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle.

Der EuGH lässt die Gelegenheit aus, sich zur Zulässigkeit horizontaler In-House-Geschäfte zu positionieren und für Rechtsklarheit und -sicherheit zu sorgen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass er sich bald in einem anderen Vorlageverfahren erneut mit derselben Frage auseinandersetzen muss. Denn einige öffentliche Auftraggeber sind gesellschaftsrechtlich derart strukturiert, dass solche horizontalen In-House-Geschäfte zwischen einzelnen, vollständig kontrollierten Schwestergesellschaften vorkommen. Eine Umgehung des Vergaberechts ist damit nicht intendiert, so dass in solchen Fällen mit guten Gründen eine Ausschreibungsfreiheit angenommen werden kann. Als eng auszulegender Ausnahmetatbestand kann daher aktuell überhaupt nur über eine ausschreibungsfreie In-House-Vergabe nachgedacht werden, wenn eine umfassende Kontrolle des Auftraggebers über den Auftragnehmer vorliegt.

In der Zukunft wird sich aber auf der Grundlage der am 17. April 2014 in Kraft getretenen EU-Vergaberichtlinien, die innerhalb der nächsten zwei Jahre und damit bis zum

17. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, eine kodifizierte Ausweitung der In-House-Geschäfte ergeben. Nach Art. 12 Abs. 2 S. 2 der Allgemeinen EU-Vergaberichtlinie ist danach sowohl eine Beschaffung, die eine vollkommen kontrollierte Tochter einer Kommune (Bsp.: Abfallentsorgungs-GmbH) als kommunale Eigengesellschaft bei ihrer Stadt (Mutter) tätig, vergaberechtsfrei als auch eine Beschaffung zwischen und innerhalb von mehreren von der Stadt umfassend kontrollierten Töchtern (Schwestern).

Az.: II/1 608-45

Mitt. StGB NRW Juni 2014

368 Studien zur Wirksamkeit der Mietpreisbremse

Der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) hat in den Wohnungspolitischen Informationen vom 30. April 2014 einen Überblick über Forschungsergebnisse verschiedener Institute zur so genannten Mietpreisbremse veröffentlicht. Die Ergebnisse decken sich mit der Einschätzung der Geschäftsstelle, dass die von der Bundesregierung geplante Mietpreisbremse keine nachhaltige Lösung ist.

Gesetzentwurf Mietpreisbremse

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat am 20.03.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Mietpreisbremse vorgelegt (vgl. Mitteilung Nr. 308 vom 31.03.2014). Das sog. „Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung“ (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG) sieht eine Obergrenze für Neuvertragsmieten und die Senkung der Kappungsgrenzen im Mietrecht vor. Das Gesetz soll 2015 in Kraft treten.

Die Mietpreisbremse soll für die Neuvermietung bestehender Wohnungen gelten. Nicht erfasst werden Erstvermietungen in Neubauten sowie Wiedervermietung umfassend modernisierter Wohnungen. Im Fall der Neuvermietung darf die Miete nicht um mehr als 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Erreicht werden soll dieses Ziel über Gebietsausweisungen durch die Länder. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Gebietes mit angespanntem Wohnungsmarkt.

Regulierung des Wohnungsmarkts

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) bezeichnete die geplante Mietpreisbremse bereits im November 2013 als ein „politisches Placebo, das weder größere Teile der Bevölkerung entlastet noch die soziale Entmischung stoppt und erst recht nicht den Kern des Problems – fehlenden Wohnraum – löst.“ Nun bekräftigte das DIW Berlin seine Kritik: Starke Mietsteigerungen beschränkten sich vor allem auf Metropolen und Universitätsstädte, doch auch dort liege keine Notlage vor, die einen solchen staatlichen Eingriff in den Wohnungsmarkt rechtfertigen würde. Gelöst werden könne das Problem durch Wohnbauförderung und die verstärkte Aktivierung brachliegender innerstädtischer Flächen als Bauland. Zudem schlägt das DIW Berlin eine flächendeckende und einheitliche amtliche Wohnungsmarktberichterstattung

vor, um künftigen Fehlentwicklungen früh begegnen zu können.

Mietsteigerungen nicht flächendeckend

Auch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumentwicklung (BBSR) hat in seinem Hintergrundpapier „Aktuelle Mietentwicklungen und ortsübliche Vergleichsmiete“ vom Februar 2014 bestätigt, dass sich die rasante Mietentwicklung nur auf gute und sehr gute Wohnlagen konzentriert. In einfachen bis mittleren Wohnlagen gebe es nur einen moderaten Anstieg.

Das Kieler Institut für Weltwirtschaft (IfW) geht in seinem Arbeitspapier „Die Legende von der Mietpreisexplosion“ vom Januar 2014 sogar noch einen Schritt weiter: Im Schnitt seien die Nettokaltmieten in Deutschland in den vergangenen zwei Jahrzehnten preisbereinigt sogar gesunken. Verteuert haben sich die Wohnkosten vor allem durch die Nebenkosten, insbesondere die Energiepreise. Starke Mietpreissteigerungen gab es nur in wenigen Gebieten, vor allem den Ballungszentren.

Gefahr der Investitionshemmung

Die fünf Wirtschaftsweisen hatten der Bundesregierung in ihrem im November 2013 vorgelegten Jahresgutachten vorgeworfen, ein gewünschtes Marktergebnis gesetzlich erzwingen zu wollen. Die verstärkte Marktregulierung werde sich aber eher investitionshemmend auswirken. Auch die Deutsche Bundesbank sah in ihrem Monatsbericht vom Oktober 2013 das Problem im mangelnden Wohnraumangebot. Der Neubau könne aber nur dann angekurbelt werden, „wenn Investoren in der Vermietung genug Renditepotenzial erkennen“.

Diese Aussagen und Forschungsergebnisse stützen die kritische Haltung des DStGB und der StGB NRW-Geschäftsstelle zur geplanten „Mietpreisbremse“. Trotz der Intention, Wohnraum bezahlbar zu machen, bietet die „Mietpreisbremse“ keinen nachhaltigen Lösungsansatz. Zwar sind in stark nachgefragten Städten und Gemeinden zum Teil deutliche Mietsteigerungen zu verzeichnen. Von 2005 bis 2012 sind aber im Bundesdurchschnitt die Angebotsmieten lediglich um 9,6 Prozent gestiegen, also unterhalb der Inflationsrate. Gesetzliche Beschränkungen von Mieterhöhungs- und Modernisierungsspielräumen können sich mithin investitionshemmend auswirken.

Es besteht zudem die Gefahr, dass notwendige Modernisierungen in den Wohnungsbestand zurückgefahren werden. Auch der bürokratische Aufwand zur Kontrolle der Mietpreisbremse und die Verhinderung von Umgehungen ist ein Nachteil dieses Instruments.

Az.: II 651-07/3

Mitt. StGB NRW Juni 2014

369

BBSR-Studie zu Potenzial der Innenentwicklung

Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) hat im Auftrag des Bundesbauministeriums und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Grundlagen für ein bundesweites Monitoring von

Innenentwicklungspotenzialen entwickelt. Mittels einer Online-Umfrage in 451 Städten und Gemeinden wurden u.a. Informationen über Brachflächen und Baulücken erhoben. Zudem wurden Einsatzmöglichkeiten neuer Datenquellen und GIS-gestützter Verfahren untersucht. Die Studie „Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme – Innenentwicklungspotenziale“ schließt mit Handlungsempfehlungen für die Erstellung einfacher kommunaler Brachflächenkataster.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Kommunen deutlich weniger zusätzliche Fläche auf der „grünen Wiese“ verbrauchen könnten, wenn sie alle Brachflächen und Baulücken in ihrem Einzugsgebiet kennen und nutzen würden. Häufig fehlten jedoch genaue Informationen zu diesen Innenentwicklungspotenzialen. Ein bundesweites Flächenmonitoring könnte helfen, diese Wissenslücke zu schließen.

Auf Basis der repräsentativen Befragung wurden erstmals statistisch belastbare Hochrechnungen zu den vorhandenen Flächenpotenzialen in ganz Deutschland möglich, die zu dem Ergebnis kommen, dass es mindestens 120.000 Hektar Brachflächen und Baulücken in deutschen Städten und Gemeinden gibt. Dies entspricht rund 15 Quadratmetern pro Einwohner. Dem steht ein Flächenverbrauch von jährlich etwa 3,5 Quadratmeter pro Einwohner gegenüber. Um diese Fläche erweitern deutsche Kommunen jedes Jahr ihre Siedlungs- und Verkehrsfläche in Richtung Freiraum.

Aktuell erhebt nur etwa ein Drittel aller Kommunen in Deutschland seine Innenentwicklungspotenziale systematisch. Zudem gibt es hier deutliche Unterschiede zwischen Ost (20 %) und West (40 %) sowie Landgemeinden (25 %) und Großstädten (bis zu 100 %). Gerade in kleinen Kommunen erkennt die Studie ein großes Potenzial. Mehr als ein Viertel der in der Untersuchung erfassten Brachflächen und Baulücken lag in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern. Dort wird der Studie zu Folge häufig der hohe Personal- und Kostenaufwand zur Erfassung kleinteiliger Baulücken gescheut. Diese Baulücken stellen mit 56 Prozent den größeren Teil der Flächenpotenziale dar.

Aus kommunaler Sicht ist ein nachhaltiges Flächenmanagements bzw. -monitorings zur Erreichung eines sachgerechten Ressourcenschutzes sowie eines sparsamen und schonenden Umgangs der Städte und Gemeinden mit Grund und Boden ein unterstützenswertes städtebauliches und umweltpolitisches Anliegen. Dabei muss jedoch die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen berücksichtigt und die kommunale Planungshoheit beachtet werden. Darüber hinaus muss die Innenentwicklung im Einklang mit einer qualitätsvollen Stadtentwicklung und Baukultur erfolgen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen kann die Reaktivierung von Brachflächen durch das sogenannte „Flächenrecycling“ leisten. Daher hat das LANUV NRW 2013 in einem Pilotvorhaben eine Methode zur Erhebung von Brachflächen entwickeln lassen (vgl. StGB NRW-Mitteilung 386

vom 14.05.2013). In einem Folgeprojekt wird aktuell mit Pilotkommunen (Arnsberg, Neuss, Porta Westfalica und Remscheid) ein „Leitfaden zur Erfassung von Potenzialflächen im Innenbereich“ entwickelt, der in der 2. Jahreshälfte veröffentlicht werden soll.

Zentrale Ergebnisse der Studie „Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme – Innenentwicklungspotenziale“ sind online verfügbar auf der Internetseite des BBSR unter www.bbsr.bund.de > Programme > Allgemeine Ressortforschung > Bereich Stadtentwicklung > Abgeschlossene Projekte 2011 bis 2013. Eine umfassende BBSR-Sonderveröffentlichung ist in Vorbereitung.

Az.: II 615-07

Mitt. StGB NRW Juni 2014

370 Bundesgerichtshof zu Aufhebung einer Ausschreibung

Der BGH hat mit Beschluss vom 20.03.2014 - X ZB 18/13 – folgende – zusammengefasste – Entscheidung zur Aufhebung der Ausschreibung gefällt:

- Ein zur Aufhebung der Ausschreibung Anlass gebendes Fehlverhalten der Vergabestelle genügt nicht als Aufhebungsgrund. Andernfalls könnte diese nach freier Entscheidung durch Rechtsverstöße ihren vergaberrechtlichen Bindungen entgehen. Dies gilt unabhängig von Fragen des Verschuldens.
- Die Vergabestelle kann von einer Beschaffung ohne Aufhebung Abstand nehmen. Die Abstandnahme rechtfertigt Schadensersatzansprüche der Bieter.

Problem/Sachverhalt

Die Vergabestelle (VSt) schreibt Fahrbahnerneuerungsarbeiten europaweit aus. Im Vergabeverfahren treten unterschiedliche Vorstellungen der Beteiligten zutage, wie die Vergabeunterlagen zur Ausführung der Fahrbahndecke zu verstehen sind, einstreifig oder zweistreifig. Der Antragsteller (ASt) im Nachprüfungsverfahren gibt mit einer zweistreifigen Ausführung das günstigste Angebot ab. Die VSt schließt das Angebot wegen einer Änderung der Vergabeunterlagen aus. Die angerufene Vergabekammer hält die Vergabeunterlagen für uneindeutig. Sie verpflichtet die VSt, das Angebot des ASt zu werten. Die VSt hebt nun das Vergabeverfahren auf und kündigt ein neues Verfahren an.

Die einstreifige Ausführung biete erhebliche qualitative Vorteile. Bei Beauftragung des ASt entstünden Mehrkosten. Der ASt beantragt mit weiterem Nachprüfungsantrag die Aufhebung der Aufhebung, hilfsweise die Feststellung, dass die Aufhebung rechtswidrig und er in seinen Rechten verletzt sei. Die Vergabekammer weist den Antrag zurück. Der ASt legt sofortige Beschwerde ein. Das OLG Karlsruhe weist den Hauptantrag ab. Beim Hilfsantrag divergiert der Senat mit dem OLG Düsseldorf (Beschluss vom 16.02.2005 - Verg 72/04). Er legt dem BGH die Frage vor: „Setzt ein sonstiger schwerwiegender Grund im Sinne von § 17 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 uneingeschränkt voraus, dass der Auftraggeber diesen Grund nicht selbst verschuldet hat?“.

Entscheidung

Der BGH bestätigt im Hauptantrag das OLG. Die Bieter müssen Aufhebungen nicht nur dann hinnehmen, wenn sie von den normierten Aufhebungsgründen gedeckt sind. Eine Vergabestelle kann grundsätzlich auch ohne Aufhebungsgrund von einer Beschaffung Abstand nehmen. Die Bieter können die Feststellung beantragen, dass die Abstandnahme sie in ihren Rechten verletzt, und Schadensersatz geltend machen. Dieser beschränkt sich regelmäßig, wie hier, auf das negative Interesse, das heißt auf die Aufwände. Ein Anspruch auf das positive Interesse - entgangener Gewinn - kommt nur ausnahmsweise in Betracht, etwa dann, wenn der Auftraggeber die Aufhebung dazu einsetzt, den Auftrag an einen bestimmten Bieter oder Bieterkreis zu vergeben. Den Hilfsantrag hält der BGH für begründet.

Für die Frage, ob eine Aufhebung rechtmäßig war, sind alle für die Aufhebungsentscheidung erheblichen Gründe zu berücksichtigen. Die VSt hat hier aufgehoben, um nicht ein ihren Vorstellungen widersprechendes Angebot zu beauftragen. Ihre Entscheidung war somit eine Maßnahme zur Korrektur eines eigenen vergaberechtlichen Fehlers. Die beteiligten Interessen wären im Streitfall nicht angemessen berücksichtigt, wenn der Verursacher von den Folgen seines eigenen Handelns freigestellt und diese den Bietern aufgebürdet würden. (Quelle: IBR 2014, 292)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2014

371

5. Informationsveranstaltung GDI-Forum Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales lädt in Kooperation mit den drei kommunalen Spitzenverbänden zum GDI-Forum NRW am 28. Mai 2014 nach Düsseldorf in sein Haus in der Haroldstraße 5 ein. Die bereits fünfte gemeinsame Informationsveranstaltung trägt in diesem Jahr die Überschrift „GDI-Forum Nordrhein-Westfalen - Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in NRW“. Erstmals besteht in diesem Jahr die Möglichkeit an einem Technischen Workshop entweder zu dem Thema Metadaten oder zu dem Thema Geodienste teilzunehmen.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Leitungs- und Fachkräfte der Städte, Gemeinden und Kreise sowie der Landesverwaltung NRW, die mit den Themenbereichen Geodatenmanagement, Geodateninfrastrukturen, INSPIRE- oder der allgemeinen Prozessumsetzung betraut sind.

Details zum Ablauf sowie die entsprechende Anmelde-möglichkeit finden Sie auf der Internetseite des Geoportals.NRW (Informationen - INSPIRE - Veranstaltungen). Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenfrei. Die Anmeldefrist endet am Dienstag, 20. Mai 2014. Da sich das Ministerium für Inneres und Kommunales am Veranstaltungstag Einlasskontrollen vorbehält, bitten wir Sie, die Anmeldebestätigung mitzubringen.

Az.: II/1 671-04

Mitt. StGB NRW Juni 2014

372 91 qm Wohnfläche je Privathaushalt in NRW

Anfang 2013 standen jedem der 8,6 Mio. Privathaushalte in NRW durchschnittlich 91,2 qm Wohnfläche zur Verfügung. Wie IT.NRW als Statistisches Landesamt anhand von Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 mitteilt, wurden 40 % aller Haushalte von Alleinlebenden bewohnt. Singlehaushalte standen im Schnitt 66,4 qm Wohnfläche zur Verfügung. In 35 % aller Haushalte lebten 2 Personen auf durchschnittlich 96,7 qm.

Die Wohnungen von alleinstehenden Frauen waren mit 68,4 qm knapp 5 qm größer als die von alleinlebenden Männern (63,5 qm). Paare ohne Kinder verfügten im Schnitt über 99,6 qm Wohnfläche, während sich Alleinerziehende mit einem Kind mit einer Wohnungsgröße von 76,7 qm begnügen mussten.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014

373

24 Prozent mehr Baugenehmigungen in NRW 2013

Im Jahr 2013 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern mit 49.586 fast ein Viertel mehr Wohnungen zum Bau freigegeben als 2012 (damals: 39.989 Wohnungen). Wie IT.NRW als Statistisches Landesamt mitteilt, gab es im vergangenen Jahr mit 24.661 Wohnungen (+ 33,9 %) eine überdurchschnittliche Zunahme bei Mehrfamilienhäusern. Auch die Zahl der geplanten Wohnungen bei Ein- und Zweifamilienhäusern war mit 18.751 Wohnungen höher als ein Jahr zuvor. Der Anstieg fiel mit 8,5 % jedoch moderater aus als im Mehrfamilienhausbau. Weitere 5.284 Wohnungen (+ 48,9 %) sollen durch Um- oder Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden entstehen.

Für das Jahr 2013 ermittelten die Statistiker in NRW eine Baugenehmigungsquote (genehmigte Wohnungen je 10.000 Einwohner) von 28,3. Die höchsten Quoten in NRW wiesen die Kreise Paderborn (61,4), Steinfurt (54,7) und Borken (49,7) auf. Die niedrigsten Quoten ermittelten die Statistiker für die Stadt Remscheid (7,5), den Märkischen Kreis und die Stadt Herne (jeweils 8,8). Die einzelnen Ergebnisse für alle kreisfreien Städte und Kreise in NRW können abgerufen werden unter:

www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2014/pdf/100_14.pdf.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014

374

Difu-Themenheft „Klimaschutz und Soziales“

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) hat ein neues Themenheft „Klimaschutz und Soziales“ veröffentlicht. Anhand von sechs Beispielen werden darin erfolgreiche Praxisansätze und Potenziale zum Klimaschutz aufgezeigt. Die zielgruppenorientierte Sensibilisierung, Motivation und Unterstützung privater Haushalte beim Energiesparen können einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz in Städten und Gemeinden leisten. Die siebzigseitige, kostenfreie Publikation befasst sich unter anderem mit folgenden Praxisbeispielen:

Ingenieurbüros. Für Kommunen ist die Teilnahme kostenlos.

Anmeldungen werden unter folgender Adresse erbeten: Telefax: 02324 5094-70, E-Mail: r.miklis@aav-nrw.de. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Anmeldeschluss für die Aufnahme in die Teilnehmerliste ist der 04.06.2014. Weitere Hinweise zum Programm, zum Tagungsort zur Anfahrt können dem Veranstaltungsflyer entnommen werden, der von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Veranstaltungen abgerufen werden kann.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

377

Novelle der UVP-Richtlinie in Kraft

Am 15. Mai 2014 ist die überarbeitete UVP-Richtlinie (RL 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) in Kraft getreten. Mit der Neufassung der UVP-Richtlinie soll der Schutz der Umwelt verbessert und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand, der durch EU-Vorschriften entsteht, abgebaut werden. Ferner hat die UVP-Richtlinie das Ziel, die Rechtssicherheit für Unternehmen bei öffentlichen und privaten Investitionen zu stärken.

Zentral ist, dass die Risiken und Herausforderungen, die seit Inkrafttreten der ursprünglichen Regelung vor 25 Jahren aufgekommen sind, sich ständig erhöht haben. So sind deshalb auch Themen wie Ressourceneffizienz, Klimawandel oder Katastrophenabwehr beim Bewertungsverfahren in den Mittelpunkt gerückt worden. Die wichtigsten Änderungen der UVP-Richtlinie beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

- Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, die unterschiedlichen Verfahren ihrer Umweltverträglichkeitsprüfungen zu vereinfachen.
- Es werden Fristen für die einzelnen Phasen der Umweltprüfungen eingeführt: Screening-Entscheidungen (Vorprüfung) sollten innerhalb von 90 Tagen getroffen werden (Verlängerung in Ausnahmen möglich). Für öffentliche Konsultationen sollen mindestens 30 Tage angesetzt werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass endgültige Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums gefunden werden.
- Die UVP-Berichte müssen für die Öffentlichkeit verständlicher formuliert werden. Eine Sonderregelung sieht hier extra vor, dass dies auch für Bewertungen des derzeitigen Zustands der Umwelt und die Prüfung von Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt gilt.

- Die Qualität und Inhalt der Berichte sollen verbessert werden. Weiter werden die zuständigen Behörden aufgefordert, ihre Objektivität deutlicher nachzuweisen (Interessenkonflikte).
- Die Begründungen für Genehmigungsentscheidungen müssen klarer formuliert und für die Öffentlichkeit transparenter sein.
- Bei Projekten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt müssen die Projektträger Schritte zur Vermeidung, Vorbeugung oder Verringerung einleiten. Die Überwachung erfolgt anhand von Verfahren, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Vorschriften bis spätestens 16.05.2017 umsetzen. Außerdem müssen sie der Kommission mitteilen, welche nationalen Rechtsvorschriften sie erlassen haben, um der Richtlinie nachzukommen. Die neue EU-Richtlinie kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Rubrik „Fachinfo und Service/Fachgebiete/Umwelt, Abfall und Abwasser“ abgerufen werden.

Az.: II gr/oe

Mitt. StGB NRW Juni 2014

378

Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Klärschlamm Entsorgung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 24.01.2014 (Az.: 17 K 2868/11 – abrufbar unter: www.nrw.de) entschieden, dass auf Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen die Vorschriften des Abfallrechtes (hier: des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) Anwendung finden, wenn der Klärschlamm durch den Entzug von Wasser auf mechanischem, chemischem oder thermischem Weg (etwa durch Pressen, Zentrifugieren, Zugabe von Konditionierungsmitteln oder durch Erhitzen) entwässert worden ist. Die Entwässerung des Klärschlammes soll den Klärschlamm – so das VG Düsseldorf – in eine Form versetzen, die seine endgültige – abfallrechtliche – Entsorgung möglich macht. Die Klärschlamm entwässerung unterfällt damit zunächst der Abwasserbeseitigung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.03.2009 – Az.: 20 A 1251/07).

Dieses gilt nach dem VG Düsseldorf bis zur endgültigen Entwässerung, d.h. typischerweise bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Klärschlamm zu Ende entwässert worden ist und im Anschluss daran zur weiteren Entsorgung aus der Abwasserbehandlungsanlage ausgeschieden wird. Dabei setzt der geforderte Zusammenhang der Klärschlamm entwässerung mit der Abwasserbeseitigung entweder einen räumlichen Zusammenhang mit einer (Groß -) Kläranlage oder einen funktionellen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung voraus.

Nur bei Vorliegen auch dieser Voraussetzung findet das Abfallrecht (hier: das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) auf eine Klärschlamm entwässerung (noch) keine Anwendung. Dieses folgt auch aus § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG, wonach die Abwasserbeseitigung auch das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung umfasst. Nicht eingeschlossen ist allerdings die

abschließende Entsorgung des entwässerten Klärschlammes. Insoweit findet das Abfallrecht, d. h. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Klärschlammverordnung des Bundes, Anwendung.

Az.: II/2 31-02 qu/oe

Mitt. StGB NRW Juni 2014

379 Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Ziel der im Jahr 2009 verabschiedeten Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ist es, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand aller Gewässer in der Gemeinschaft zu erreichen. Zur Umsetzung dieses Ziels mussten die Mitgliedstaaten Flusseinzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets bestimmen. Sie dienen einer besseren Kontrolle des zu erreichenden Zustands. Einzugsgebiete, die auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegen, wurden dabei internationalen Flusseinzugsgebieten zugeordnet. Für sie hat die Europäische Kommission ein besonderes Kontrollrecht.

In Deutschland sind fast alle Flusseinzugsgebiete international. Lediglich die Gebietseinheiten „Weser und Warnow-Peene“ sind rein national und fallen somit nicht unter die europäische Kompetenz, ihr Zustand muss jedoch der Kommission gemeldet werden. Weiter mussten bis 2009 für jedes Einzugsgebiet ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm aufbauend auf verschiedenen Wasseranalysen erstellt werden. Die Ergebnisse hieraus werden regelmäßig von der EU-Kommission überprüft und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Sie sind für Deutschland bis auf Ausnahmen im Vergleich mit anderen Ländern positiv.

Bisher haben 23 EU-Mitgliedstaaten Bewirtschaftungspläne erarbeitet und der Kommission übermittelt. Vier Mitgliedstaaten (B, Gr, E und Pl) haben noch keine oder noch keine vollständigen Pläne erstellt oder verabschiedet und folglich der EU-Kommission auch noch nicht vollständig übermittelt. Deutschland hat das Soll erfüllt. Rein numerisch sind bisher von den zu erwartenden 174 Bewirtschaftungsplänen bislang 124 bei der Kommission eingegangen.

Auf den Plänen aufbauend sollen die Mitgliedstaaten zudem Umweltinformationen für sämtliche Gewässer nach Brüssel melden. Neben den Informationen wird allerdings auch das Überwachungsniveau von der Kommission begutachtet. In einigen Ländern sind dabei gravierende Mängel festzustellen. In Deutschland funktioniert die Überwachung insgesamt sehr gut. In vielen Bereichen übertreffen die deutschen Pläne für die Überwachung sogar die Mindestanforderungen aus der WRRL.

Um das Ziel, alle europäischen Gewässer in einen guten Zustand zu bringen, zu erreichen, ist in der Wasserrahmenrichtlinie ferner festgelegt worden, dass unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips, auch die umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten von Wasserdienstleistungen abgedeckt werden müssen. Hier setzt die Kritik der Europäischen Kommission an Deutschland ein. Ihrer Ansicht nach wird in Deutschland der Begriff „Wasserdienstleistungen“ im Hinblick auf die Definition der Kos-

ten in den Plänen sehr (i.e. zu) eng ausgelegt. Wegen der angeblich zu engen Auslegung des Begriffs „Wasserdienstleistungen“ läuft daher gegen Deutschland auch ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH.

Die grundsätzlichen Probleme der Kommission mit der WRRL sind allerdings anderer Natur, denn das Ziel der Richtlinie, bis 2014 alle europäischen Gewässer in einen guten Zustand zu bringen, kann nur dann erreicht werden, wenn eine ausreichende Menge von Wasser in hoher Qualität vorhanden ist. Hierzu gehören definitionsgemäß ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer sowie eine ausreichende Menge von Grundwasser in gutem chemischem Zustand. Die erste Bewertung der Bewirtschaftungspläne zeigt, dass hier europaweit Fortschritte zu erwarten sind, dass aber die Zielsetzung eines guten Zustands ab 2015 für einen erheblichen Teil der europäischen Wasserkörper nicht zu erreichen ist.

So wurde der ökologische Zustand der meisten Oberflächengewässer in Deutschland (und in Europa) 2010 tendenziell schlecht bewertet. In Deutschland (Stand 2010) haben aber allerdings 88 Prozent der Oberflächenwasserkörper einen guten chemischen Zustand erreicht und auch die Grundwasserkörper waren 2010 zu 96 Prozent in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand des Grundwassers wurde jedoch in Deutschland nur in 63 Prozent der Fälle als gut bewertet. Deutschland trägt demnach auch tendenziell zur negativen Situation in Europa bei.

Weiterführende Informationen im Internet unter www.bmub.bund.de, Rubrik „Unser Service“ / „Publikationen“ / „Wasser, Abfall und Boden“, sowie unter: http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/10684_de.htm.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2014

380 Umweltwettbewerb „Blauer-Engel-Preis 2014“ gestartet

Im Rahmen des Deutschen Nachhaltigkeitspreises wird zum dritten Mal in Folge der Blaue-Engel-Preis ausgeschrieben. Dieser zeichnet öffentliche Einrichtungen, Unternehmen oder Initiativen aus, die vorbildliche Beiträge zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit leisten. Die Bewerbungsfrist läuft vom 14.05. bis zum 25.06.2014.

Der Preis wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), das Umweltbundesamt, die Jury Umweltzeichen und die RAL gGmbH vergeben. Im Fokus stehen in diesem Jahr positive Umwelt- und Gesundheitseffekte durch unternehmerisches Engagement mit dem Umweltzeichen. Produkte mit dem Blauen Engel belasten die Umwelt weniger und schützen gleichzeitig die Gesundheit, indem sie etwa schädliche Substanzen vermeiden oder Emissionen in Boden, Wasser oder Luft soweit wie möglich reduzieren.

Die feierliche Preisverleihung findet im Rahmen des Deutschen Nachhaltigkeitstages 2014 am 28.11.2014 in Düsseldorf statt. Umfangreiche Informationen zum Wettbe-

werb sowie der Fragebogen zur Bewerbung sind online abrufbar unter www.blauer-engel-preis.de.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2014

381 **Novelle der Verpackungsverordnung vom Bundeskabinett beschlossen**

Um Fehlentwicklungen bei den dualen Systemen (unter anderem „Grüner Punkt“) entgegenzuwirken, soll bei der Sammlung von Verpackungsmüll nachgebessert werden. Entsprechende Änderungen sieht die von der Bundesregierung am 30. April beschlossene Siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vor (BT-Drs. 18/1281). Die Verordnung bedarf der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat.

Missbrauch stoppen

Die Bundesregierung begründet die Notwendigkeit der Novelle mit „offenkundigem Missbrauch und Umgehung einzelner Regelungen der Verpackungsverordnung“. Dies führe zu einer Verzerrung des Wettbewerbs auf der Ebene der dualen Systeme. So nutzten einige duale Systeme offenbar zunehmend „Schlupflöcher“, um Verpackungsmengen der Lizenzierungspflicht zu entziehen und damit Kosten zu sparen. Mit der Novelle sollen diese Schlupflöcher geschlossen werden.

Verschärfte Dokumentationspflicht

Die Möglichkeit für Hersteller und Vertreiber, die für die Beteiligung an einem dualen System geleisteten Entgelte zurückzuverlangen, soweit sie Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten entsorgt haben (sog. Eigenrücknahme), soll gestrichen werden. Außerdem sollen die formalen Anforderungen an Branchenlösungen deutlich erhöht werden. So sollen Unternehmen nach der neuen Regelung weiterhin ein eigenes Rücknahmesystem für Verkaufsverpackungen bei bestimmten, den Haushalten gleichgestellten Stellen, etwa Hotels, Kantinen oder Kinos, einrichten können. Dazu sollen künftig jedoch die eingebundenen Stellen ihre Teilnahme schriftlich bestätigen müssen. Zudem seien die dorthin gelieferten und später wieder zurückgenommenen Verpackungsmengen genau zu dokumentieren.

Weiterer Zeitplan

Die erste Verpackungsverordnung wurde vom Gesetzgeber bereits 1991 erlassen, um die Umweltbelastung durch Verpackungsmaterialien möglichst gering zu halten. Sie regelt unter anderem die Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen bei privaten Haushalten sowie bei den privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen im Sinne des Abfallrechts. Auf Grundlage der Verordnung wurden die sog. dualen Systeme eingerichtet, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die haushaltsnahe Abholung der gelben Säcke und Tonnen sowie eine optimale Verwertung der Verkaufsverpackungen gewährleisten sollten. Die Beratung im Bundestag soll bis zum 6. Juni und im Bundesrats-plenum voraussichtlich am 11. Juli

erfolgen. Bis zur Sommerpause soll die 7. Novelle der Verpackungsverordnung verkündet werden.

Aus kommunaler Sicht werden die zahlreichen Schwachstellen der Verpackungsverordnung auch durch die Beschränkung von Eigenrücknahme- und Branchenlösungen nicht behoben. Um die Qualität der Verwertung von Verpackungen weiter zu steigern, sollte daher baldmöglichst ein Wertstoffgesetz geschaffen werden. Nach übereinstimmender Ansicht der kommunalen Spitzenverbände und des VKU sollte dabei die Zuständigkeit insbesondere für die Sammlung von Verpackungen und Wertstoffen den Kommunen als gebührenfähige Pflichtaufgabe übertragen werden, so dass die Abfallentsorgung aus einer Hand den Bürgern im Rahmen der Daseinsvorsorge zukommt. Dies gewährleistet auch weiterhin Kooperationen zwischen kommunalen und privaten Akteuren, wie etwa die Möglichkeit zu mittelstandsfreundlichen Ausschreibungen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014

382 **Wettbewerb Entente Florale 2015**

Stadttraum ist Lebensraum! Ihn mit seinen Frei- und Grünflächen, Parks und Gärten als solchen zu begreifen und zu entwickeln, ist eine elementare Aufgabe für die Städte der Zukunft. Denn Gemeinsinn und Identifikation der Bewohner, aber auch ihr Wohlbefinden hängen in besonderem Maße von einem grünen, attraktiven und gesunden Lebensumfeld ab. Diesem Ziel dient der jetzt ausgelobte und gestartete Wettbewerb „Entente Florale 2015“, der unter dem Motto „Reiche Blüte – reiche Ernte“ steht.

Entente Florale bietet mit seinem Wettbewerb eine Plattform für ein gemeinsames Handeln im Sinne von „Mehr Grün“ und „Mehr Lebensqualität“. Er lädt die Stadtverantwortlichen ebenso wie Gewerbetreibende, Initiativen und alle Bürger ein, aktiv zu werden.

Der Bundeswettbewerb Entente Florale „Gemeinsam aufblühen“ ist eine Initiative der vier Träger Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Zentralverband Gartenbau e. V., Deutscher Städtetag und Deutscher Tourismusverband e. V. Aufgerufen sind Städte und Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern und Stadtteile mit eigener Verwaltungseinheit und mehr als 15.000 Einwohnern.

Die Anmeldefrist zum Wettbewerb läuft bis 30. November 2014. Umfassende Informationen zum Wettbewerb finden sich im Internet unter www.entente-florale.de. Das Anmeldeformular kann online ausgefüllt werden. Weiteres Informationsmaterial zum Wettbewerb 2015 ist über die Geschäftsstelle Entente Florale erhältlich. Auf Anfrage ist für interessierte Kommunen eine Beratung durch einen Grün-Botschafter der Entente Florale vor Ort möglich. Die Vermittlung erfolgt über die Geschäftsstelle. Kontaktdaten: Entente Florale, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, Tel.. 030 200065-120, Fax: 030 200065-21, Mail: info@entente-florale.de, Website: www.entente-florale.de

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014

Die in NRW gut funktionierende getrennte Bioabfallerfassung darf nicht durch überzogene Vorgaben im künftigen Abfallwirtschaftsplan gefährdet werden. Diese Auffassung vertrat der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindebundes NRW bei seiner heutigen Sitzung in der Landgartenschau-Stadt Züllich. „Es hat keinen Sinn, bei der Erfassung von Bioabfall praxisferne Rekorde erzielen zu wollen“, erklärte der Ausschussvorsitzende, Ratsmitglied Wolfgang E. Züll aus der Stadt Sankt Augustin.

Vorgesehen sind im Entwurf zum Abfallwirtschaftsplan so genannte Leitwerte bis 2015 und Zielwerte bis 2020 für die getrennte Erfassung von Bioabfall, gestaffelt nach Bevölkerungsdichte. So soll der Leitwert für den dünn besiedelten ländlichen Raum unter 500 Einwohner pro Quadratkilometer 2015 bei 150 Kilogramm pro Einwohner und Jahr liegen und für 2020 bei 180 Kilogramm.

„Diese Leit- und Zielwerte können allenfalls Orientierungswerte, aber keine Pflichtwerte sein“, legte Züll dar. Der Erfolg der getrennten Bioabfallerfassung und -verwertung hänge wesentlich davon ab, dass die Bürgerinnen und Bürger diese akzeptierten und sich nicht durch Geruchsprobleme bei der Biotonne abschrecken ließen. Es sei außerdem nicht sinnvoll, die im Bundesrecht vorgesehene Eigenkompostierung zu begrenzen oder etwa die Durchführung öffentlicher Oster- und Martinfeyer zu beschränken, nur um die Menge der erfassten Bioabfälle zu steigern.

„Gegenwärtig haben 361 der 396 Städte und Gemeinden in NRW die Biotonne eingeführt. Dieses ist ein großer Erfolg, den es zu bewahren gilt“, machte Züll deutlich. Durch die seit 1999 bestehende Möglichkeit, die Biotonne komplett über die Restmülltonne (Einheits-Abfallgebühr) zu finanzieren, sei ein hoher Anschlussgrad erreicht worden.

Alternativ könne für die Biotonne eine geringe Sondergebühr erhoben werden, und die Restkosten der Biotonne würden dann über die Abfall-Einheitsgebühr finanziert. Hierdurch werde ein Anreiz geschaffen, die Biotonne zu nutzen. Dieses gelte selbst für Personen, die selbst kompostieren. Denn sie könnten über die Biotonne etwa Rasenschnitt entsorgen, welcher bei der Eigenkompostierung nicht förderlich sei.

Auch ein Umstieg von der Bioabfall-Kompostierung auf die Bioabfall-Vergärung, um Energie zu gewinnen, sei mit Blick auf das Gebührenrecht - Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten - unzulässig. Wird eine Kompostierungsanlage betrieben, die dem Stand der Technik entspricht und ihrer Kapazität nach ausreichend ist, müssen die Investitionskosten für diese Anlage zunächst über die Abfallgebühr refinanziert werden. Ist dies geschehen, entsteht für die gebührenzahlenden Bürger und Bürgerinnen ein Vorteil, weil sie fortan mit weniger Kosten belastet werden. „Dieser Kostenvorteil darf nicht durch unnötige Investitionen geschmälert werden“, so Züll.

Kompostierung von Bioabfällen stelle außerdem eine ordnungsgemäße, schadlose sowie nachhaltige Verwertung von Bioabfällen dar, die insbesondere dem Schutz der Moore diene. „Nutzung von Kompost wirkt dem Abbau der Moore entgegen, bei dem klimaschädliches CO₂ freigesetzt wird“, machte Züll deutlich. Kompost sei ein vielseitiges Produkt etwa für den Landschaftsbau oder die Rekultivierung, für den Gartenbau sowie für die Gestaltung öffentlicher Grünanlagen.

Kompostierung diene somit auch dem Klimaschutz. Es gebe deshalb keinen Grund, moderne Kompostierungsanlagen stillzulegen und auf die Vergärung von Bioabfällen umzusteigen. Vielmehr erzeugt die Bioabfall-Vergärung Gärrückstände, die gesondert entsorgt werden müssen, wenn sie nicht in einer Kompostierungsanlage weiter behandelt werden und wiederum in den Kompost Eingang finden.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2014

384

**Verwaltungsgericht Düsseldorf
zum Mehrbedarf beim Restmüllgefäß**

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.04.2014 (Az. 16 K 6881/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer verpflichtet ist, ein größeres Restmüllvolumen zu nutzen, wenn die vorhandenen Restmüllgefäße der Stadt (3.300 l – wöchentlich) nicht ausreichen. In dem entschiedenen Fall waren auf einem Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus insgesamt 114 Personen gemeldet. Das Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche lag bei 20 l. Es stellte sich aber heraus, dass die von der Stadt bereitgestellten 3.300 l Restmüllbehältervolumen bei einer wöchentlichen Abfuhr nicht ausreichten. Dieses wurde durch eine Fotodokumentation der beklagten Stadt belegt.

Die Anordnung der Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters von 1.100 l (zusätzlich zu den bereits bereitgestellten 3.300 l) war in Anknüpfung an den vorstehenden Sachverhalt nach dem VG Düsseldorf nicht unverhältnismäßig. Die beklagte Stadt habe zutreffend dargelegt, dass bei den bislang aufgestellten 3.300 l Restmüll-Behältervolumen ständige Überfüllungen der Restmüllgefäße (10 bis 50 %) vorgelegen hätten und auch die neben die Restmüllgefäße abgestellten Abfallsäcke nicht mehr durch die Restmüllbehälter hätten aufgenommen werden können.

Das VG Düsseldorf folgte auch dem klagenden Grundstückseigentümer darin nicht, dass mit dem weiteren 1.100 l Restmüllgefäß nunmehr pro Person 38,59 l an Abfall wöchentlich zur Verfügung stehen würde, was eine unverhältnismäßig hohe Müllmenge sei. Nach dem VG Düsseldorf sehen die Satzungen anderer Großstädte als Mindestvolumen bei Nichttrennung und -sortierung sogar bis zu 40 l pro Person/Woche vor. Diese Zahl werde im vorliegenden Fall jedenfalls nicht erreicht.

Az.: II/2 33-10 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 28.03.2014 (Az. 7 K 181/12 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Duldungsbescheid zur Vollstreckung von Gebührenforderungen gegen den Grundstückseigentümer rechtmäßig ist. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 d KAG NRW in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung hat der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz wegen einer Steuer, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, zu dulden. Diese Regelung gilt nach dem VG Aachen entsprechend für Kommunal- bzw. Grundbesitzabgaben. Ein rückständiger Betrag ruht nach § 6 Abs. 5 KAG NRW hinsichtlich der grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Bei den von der Voreigentümerin des Grundstücks nicht gezahlten Abfall-, Niederschlagswasser-, Schmutzwasser- sowie Straßenreinigungsgebühren handelt es sich nach dem VG Aachen um grundstücksbezogene Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 5 KAG NRW, weil die entsprechenden Gebührensatzungen der beklagten Stadt auf das Grundstück und nicht auf den tatsächlichen Nutzer (z. B. Mieter/Pächter) abstellen. Als Gebührenschuldner sei deshalb der (Grundstücks)Eigentümer bestimmt worden.

Gleichzeitig stellt das VG Aachen heraus, dass die seit dem 17.10.2007 geltende Neuregelung des § 6 Abs. 5 KAG NRW auch die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung rückständigen Benutzungsgebühren erfasst. Dieses gelte auch dann, wenn der Eigentumserwerb des Duldungsverpflichteten vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 17.10.2007 stattgefunden habe.

Az.: II/2 24-21-/3310 qu-ko Mitt. StGB NRW Juni 2014

Das OVG Rheinland-Pfalz hat Beschluss vom 08.01.2014 (Az.: 8 B 11193/13.OVG) entschieden, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger (hier: ein Kino) eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung in Benutzung nehmen muss (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung).

Zwar könne der gewerbliche Abfallbesitzer grundsätzlich vortragen, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“, sondern nur nicht überlassungspflichtige „Abfälle zur Verwertung“ anfallen würden. Zu dieser Darlegungspflicht gehört allerdings, dass in groben Zügen dargestellt wird, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise der angefallene Abfall einer stofflichen Verwertung zugeführt wird und/oder zu einer energetischen Verwertung aufbereitet wird.

Ferner hat der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger – so das OVG Rheinland-Pfalz) darzulegen, welche Materialien hierdurch bei welchen Verwendern ersetzt werden, d.h. es ist ein Verwertungserfolg zu dokumentieren. Die bloße Erklärung, es erfolge in vollem Umfang eine stoffliche

oder energetische Verwertung ist nach dem OVG Rheinland-Pfalz zu inhaltsarm und deshalb unzureichend, so dass hierdurch kein Nachweis dahin erbracht wird, dass der angefallene Abfall kein „Abfall zur Beseitigung“ ist.

Nach dem OVG Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 08.01.2014 – Az.: 8 B 11193/13.OVG) ist es auch zulässig, die Zuteilung der Behältergröße für die Pflicht-Restmülltonne unter Zugrundelegung von satzungsrechtlich geregelten Einwohnergleichwerten durchzuführen. Soweit in der Satzung festgelegte Einwohnergleichwerte bezogen auf den konkreten Abfallbesitzer/-erzeuger (hier: ein Kino) fehlen, kann satzungsrechtlich in zulässigerweise auch vorgesehen werden, dass das vorzuhaltende Behältervolumen für die Pflicht-Restmülltonne nach dem regelmäßigen Abfallaufkommen festgelegt wird.

Wird jedenfalls durch den Abfallbesitzer/-erzeuger kein schlüssiger, nachvollziehbarer Verwertungsweg aufgezeigt, so verbleibt es dabei, dass die Abfälle der Stadt zu überlassen sind und auch eine Verminderung des Restmüllvolumens nicht in Betracht kommt.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Abfall fällt dann an, wenn erstmals die Begriffsmerkmale nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt ist der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger - bezogen auf den konkret bei ihm angefallenen Abfall - gehalten zu prüfen, ob eine Verwertung des Abfalls in Betracht kommt oder nicht (so: BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4.04). Dabei genügt eine reine Verwertungsabsicht nicht, so dass eine Verwertungsmöglichkeit, die sich erst bei einem späteren Abfallbesitzer eröffnet, nicht den Rückschluss erlaubt, dass zuvor beim Abfallerzeuger kein „Abfall zur Beseitigung“ angefallen ist (BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07 - ; BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4.04).

Bbeauftragt der Abfallbesitzer/-erzeuger ein privates Entsorgungsunternehmen, so kann Abfall nicht erst am Ende des Entsorgungsweges entstehen, denn eine solche Privatisierung der Entsorgung und vollständige Verdrängung der kommunalen Entsorgungsträger ist vom KrWG (KrW-/AbfG a.F.) nicht gewollt (so: BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 - ; BVerwG, Beschluss vom 11.11.2011 – Az.: 9 B 41/11 – zur Abfall-Grundgebühr). Vielmehr ist ein vertraglich durch den Abfallbesitzer/-erzeuger eingeschaltetes, privates Entsorgungsunternehmen als technischer Erfüllungsgehilfe bezogen auf die Abfallverwertungspflicht anzusehen, die dem Abfallbesitzer/-erzeuger obliegt (§ 22 KrWG).

Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist insoweit verpflichtet, einen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertungsweg darzulegen. Hierzu gehört auch, in welcher konkreten Anlage der Verwertungserfolg eintritt. Dabei muss auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 KrWG (fünfstufige Abfallhierarchie: 1. Stufe: Vermeidung, 2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Stufe: stoffliche Verwertung (Recycling), 4. Stufe: sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung, 5. Stufe: Beseitigung) auch dargelegt werden, weshalb z. B. die energetische Verwertung (4. Stufe) und nicht die stoffliche Verwertung (3. Stufe) als Verwertungsverfahren gewählt wird (vgl.

BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 – Az.: 9 BN 4.07 - ; BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 - ; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 08.01.2014 – Az.: 8 B 11193/13.OVG – Abfälle aus einem Kino - ; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.03.2007 – Az.: 10 S 2221/03).

Darüber hinaus sind bezogen auf die konkrete Abfallfraktion die Getrennthaltungspflichten in § 9 KrWG sowie in den §§ 3, 4 bis 6 der Gewerbeabfall-Verordnung zwingend zu beachten. Insbesondere dürfen in einem Container mit Abfällen zur Verwertung keine gefährlichen Abfälle enthalten sein (§ 3 Abs. 8 GewAbfV). Diese sind diejenigen Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung an der Abfallschlüssel-Nummer mit einem Sternchen (*) versehen sind.

Soll ein Abfall-Container mit „Abfällen zur Verwertung“ in einer Sortieranlage sortiert werden, so dürfen auch keine Abfälle mit hohem Flüssigkeitsgehalt enthalten sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 GewAbfV). Eine Vermengung von Restmüll mit verwertbaren Abfällen ist ebenfalls unzulässig (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 – Az.: 14 A 3731/06 – abrufbar unter: www.nrwe.de).

Für eine sofortige energetische Verwertung von Abfällen (ohne vorherige Vorbehandlung in einer Sortieranlage) gilt § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Gewerbeabfall-Verordnung, d.h. es dürfen in der Abfallfraktion insbesondere kein Glas, keine metallhaltigen Abfälle, keine mineralischen Abfälle sowie keine biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubaren Garten- und Parkabfälle sowie Marktabfälle enthalten sein.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Juni 2014

387 Eckpunkte zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ veröffentlicht

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks hat am 28.04.2014 erste Eckpunkte zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ an die Ressorts und die Bundesländer versandt. Anfang Mai schließt sich die Auftaktbesprechung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Aktionsprogramm an. Bis zum Juli läuft sodann eine Diskussions- und Dialogphase unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Länder sowie weiterer relevanter gesellschaftlicher Gruppen. Der vollständige Entwurf des BMUB soll im Oktober 2014 vorliegen und im November 2014 in einem Kabinettsbeschluss zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ münden.

Das Aktionsprogramm soll für alle Sektoren Maßnahmen benennen, die die Erreichung des deutschen Klimaziels für 2020 sicherstellen. Bis dahin sollen die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber 1990 sinken. Dieses Ziel ist aus Sicht des BMUB ohne zusätzliche Maßnahmen nicht zu erreichen. Derzeit liegen die Prognosen bei 33 Prozent Treibhausgasminderung bis 2020. Das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ soll folgende Elemente enthalten:

- Darstellung der Ausgangslage und Identifizierung des Handlungsbedarfs,

- Identifizierung der Minderungspotenziale im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen nach Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Handel / Gewerbe / Dienstleistungen, Verkehr, private Haushalte, Landwirtschaft, übrige Emissionen),
- Festlegung sektoraler Beiträge auf Grundlage dieser Potenziale,
- Maßnahmenprogramm mit dem Fokus auf kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Erschließung der Lücke zum 2020-Ziel,
- Darstellung von weiteren Handlungsfeldern und Maßnahmen (Anpassung, Treibhausgassenken),
- Stärkung und institutionelle Verankerung der Monitoringkapazitäten,
- Erarbeitung des Klimaschutzplans 2050, der 2016 vorgelegt werden soll.

Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele identifiziert das BMUB folgende kumulative Handlungsmöglichkeiten:

- Verstärkte Maßnahmen im Sektorenbereich, wie etwa Gebäuden, privaten Haushalten, Landwirtschaft oder Verkehr.
- Hinwirken auf eine ambitionierte Strukturreform des europäischen Emissionshandels.
- Ergänzende Maßnahmen im Kontext zur Energiewende.

Potenziale einzelner Sektoren

Ziel des Aktionsprogramms wird auch sein, die Minderungsbeiträge der einzelnen Sektoren zu benennen. Große Minderungspotenziale werden insbesondere in der Energiewirtschaft, der Industrie, im Gebäudebereich bei den Haushalten sowie im Verkehr gesehen. Gerade im Gebäudebereich liegen große Minderungspotenziale durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, wie einer zielgerichteten Förderung der energetischen Gebäudesanierung, dem weiter verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien sowie der Berücksichtigung sozialverträglicher Aspekte im Miet- und Steuerrecht. Mittel- und langfristig werden auch im Ver- und Entsorgungsbereich weitere Potenziale gesehen.

Für den kommunalen Gebäudebereich werden so genannte Quartierskonzepte und zusätzliche Minderungspotenziale im Rahmen der energetischen Stadtsanierung als zielführend betrachtet. Die Abfall- und Kreislaufwirtschaft wird durch das BMUB positiv hervorgehoben. Dort konnten in der Vergangenheit bereits überdurchschnittliche Minderungen, etwa durch das Verbot der Deponierung organisch abbaubarer Siedlungsabfälle und verstärktes Recycling, erreicht werden. Für die Abwasserwirtschaft werden mittelfristig Potenziale zur Emissionsreduktion durch Steigerung der Energieeffizienz sowie die Eigenversorgung gesehen.

Expertengremium zum Klimaschutz

Das BMUB schlägt weiterhin vor, ein unabhängiges Expertengremium für die Entwicklung von Klimaschutzplänen und die Einhaltung der Klimaschutzziele einzurichten.

Dieses beratende Gremium könnte die Wirksamkeit von Maßnahmen sowie deren ökonomische Effekte bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen.

Für die Entwicklung des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ als auch für die Fortschreibung durch den Klimaschutzplan 2015 strebt das BMUB eine breite Beteiligung der Städte und Gemeinden sowie der Länder sowie der

Zivilgesellschaft in einem Dialogprozess ergänzend zur formellen und informellen Verbändebeteiligung an. Die Eckpunkte des BMUB zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ sind als PDF-Datei im 13-seitigen Volltext online abrufbar unter:

www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz .

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2014